

Internationale Arbeitskonferenz, 101. Tagung, 2012

Bericht des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

(Artikel 19, 22 und 35 der Verfassung)

**Dritter Punkt der Tagesordnung:
Auskünfte und Berichte über die Durchführung
der Übereinkommen und Empfehlungen**

Die vorliegende Drucksache enthält die Übersetzung von Teil 1 – „Allgemeiner Bericht“ – des Berichts III (Teil 1A). Der vollständige Bericht liegt nicht in deutscher Sprache vor.

Bericht III (Teil 1A)

Allgemeiner Bericht
und Bemerkungen zu bestimmten Ländern

ISBN 978-92-2-724487-9 (print)
ISBN 978-92-2-724488-6 (web pdf)
ISSN 0251-4095

Erste Auflage 2012

Die Veröffentlichung von Informationen über getroffene Maßnahmen in Bezug auf Übereinkommen und Empfehlungen ist keinesfalls als eine Meinungsäußerung des Internationalen Arbeitsamtes zur Rechtsstellung des Landes, das diese Informationen (einschließlich der Mitteilung einer Ratifizierung oder einer Erklärung) übermittelt hat, oder zur Hoheitsgewalt des Landes über die Gebiete oder Territorien, in bezug auf die solche Informationen übermittelt werden, aufzufassen; in bestimmten Fällen kann dies zu Problemen führen, zu denen sich das Internationale Arbeitsamt nicht äußern kann.

Veröffentlichungen des IAA können bei größeren Buchhandlungen, den Zweigämtern des IAA in zahlreichen Ländern oder direkt beim Internationalen Arbeitsamt, ILO Publications, CH-1211 Genf 22, Schweiz, bestellt werden. Auf Anfrage (pubvente@ilo.org) sind kostenlos Kataloge oder Verzeichnisse neuer Veröffentlichungen erhältlich.

Besuchen Sie auch unsere Website: www.ilo.org/publns.

Inhalt

	Seite
HINWEIS FÜR DEN LESER	1
Überblick über das Aufsichtsinstrumentarium der IAO	1
Rolle der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.....	1
Ursprünge des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen und des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen	2
Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen	2
Der Ausschuss für die Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitskonferenz	3
Beziehungen zwischen dem Sachverständigenausschuss und dem Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen.....	4
TEIL I. ALLGEMEINER BERICHT.....	7
I. EINLEITUNG	9
Zusammensetzung des Ausschusses.....	9
Arbeitsmethoden	9
Beziehungen zum Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen	10
II. EINHALTUNG DER VERPFLICHTUNGEN	12
Folgemaßnahmen zu Fällen einer gravierenden Nichterfüllung der Berichtspflicht und anderer normenbezogener Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten, die im Bericht des Ausschusses für die Durchführung der Normen genannt werden	12
A. Berichte über ratifizierte Übereinkommen (Artikel 22 und 35 der Verfassung)	13
B. Prüfung der Berichte über ratifizierte Übereinkommen durch den Sachverständigenausschuss.....	18
C. Vorlage der von der Konferenz angenommenen Urkunden an die zuständigen Stellen (Artikel 19, Absätze 5, 6 und 7 der Verfassung).....	36
D. Zur Berichterstattung nach Artikel 19 der Verfassung ausgewählte Urkunden.....	37
III. ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN UND AUFGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT ANDEREN INTERNATIONALEN URKUNDEN	39
A. Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen im Bereich der Normen	39
B. Die Menschenrechte betreffende Übereinkommen der Vereinten Nationen	40
C. Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit und deren Zusatzprotokoll	40
ANHANG ZUM ALLGEMEINEN BERICHT	41
Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen.....	41

Hinweis für den Leser

Überblick über das Aufsichtsinstrumentarium der IAO

Seit ihrer Gründung im Jahr 1919 umfasst das Mandat der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) als grundlegendes Mittel zur Verwirklichung ihrer Ziele die Annahme internationaler Arbeitsnormen und die Förderung ihrer Ratifizierung und Durchführung in den Mitgliedstaaten. Zur Überwachung der Fortschritte ihrer Mitgliedstaaten bei der Durchführung internationaler Arbeitsnormen hat die IAO ein Aufsichtsinstrumentarium entwickelt, das auf internationaler Ebene einzigartig ist ¹.

Nach Artikel 19 der Verfassung der IAO begründet die Annahme internationaler Arbeitsnormen für Mitgliedstaaten eine Reihe von Verpflichtungen, insbesondere die Anforderung, neu angenommene Normen den zuständigen nationalen Stellen vorzulegen und regelmäßig Bericht über die Maßnahmen zu erstatten, die zur Umsetzung der Bestimmungen nicht ratifizierter Übereinkommen und Empfehlungen ergriffen worden sind.

Es gibt eine Reihe von Überwachungsmechanismen, mit denen die Organisation die Einhaltung der Verpflichtungen überprüft, die den Mitgliedstaaten im Hinblick auf ratifizierte Übereinkommen obliegen. Diese Überwachung erfolgt im Kontext eines ordentlichen Verfahrens durch jährliche Berichte (Artikel 22 der Verfassung der IAO) ² sowie durch Sonderverfahren auf der Grundlage von Klagen oder Beschwerden, die dem Verwaltungsrat von Mitgliedsgruppen der IAO vorgelegt werden (Artikel 24 und 26 der Verfassung der IAO). Seit 1950 gibt es darüber hinaus ein Sonderverfahren, demzufolge Klagen im Zusammenhang mit der Vereinigungsfreiheit an den Ausschuss für Vereinigungsfreiheit des Verwaltungsrats weitergeleitet werden. Der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit kann auch Klagen prüfen, die sich auf Mitgliedstaaten beziehen, die die betreffenden Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit nicht ratifiziert haben.

Rolle der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer

Als natürliche Konsequenz ihrer dreigliedrigen Struktur hat die IAO als erste internationale Organisation die Sozialpartner direkt in ihre Tätigkeiten eingebunden. Die Teilnahme der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer am Überwachungsmechanismus wird in Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung vorgesehen. Dieser Artikel schreibt vor, dass die von den Regierungen nach Artikel 19 und 22 übermittelten Berichte den maßgebenden Verbänden zuzustellen sind.

In der Praxis können die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ihren Regierungen Bemerkungen zu den Berichten über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen durch die Regierungen vorlegen. Sie können z. B. die Aufmerksamkeit auf eine Diskrepanz zwischen Gesetzgebung und Praxis bezüglich eines Übereinkommens lenken und so den Sachverständigenausschuss veranlassen, die Regierung um ergänzende Informationen zu bitten. Außerdem können Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände dem Amt unmittelbar Kommentare zur Durchführung von Übereinkommen übermitteln. Das Amt leitet diese Kommentare weiter an die betreffende Regierung, die Gelegenheit zu einer Stellungnahme hat, bevor die Bemerkungen vom Sachverständigenausschuss behandelt werden.

¹ Detaillierte Informationen über alle Aufsichtsverfahren sind dem *Handbook of procedures relating to international labour Conventions and Recommendations*, Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen, Internationales Arbeitsamt, Genf, Revision 2006, zu entnehmen.

² Im Fall der sogenannten grundlegenden und ordnungspolitischen Übereinkommen sind Berichte alle drei Jahre und in allen anderen Fällen alle fünf Jahre vorzulegen. Für Gruppen von Übereinkommen waren Berichte nach Themenbereich vorzulegen.

Ursprünge des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen und des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

In den Anfangsjahren der IAO erfolgten sowohl die Annahme internationaler Arbeitsnormen als auch die regulären Überwachungstätigkeiten im Rahmen der Plenarsitzung der jährlichen Internationalen Arbeitskonferenz. Allerdings hatte der beträchtliche Anstieg der Zahl der Ratifikationen von Übereinkommen eine ähnlich hohe Zunahme der vorgelegten Jahresberichte zur Folge. Es wurde bald deutlich, dass die Plenarsitzung der Konferenz nicht zur Prüfung all dieser Berichte und zur gleichzeitigen Annahme von Normen und zur Erörterung anderer wichtiger Fragen in der Lage sein würde. Die Konferenz nahm daraufhin im Jahr 1926 eine Entschließung an³, derzufolge jährlich ein Konferenzausschuss einzusetzen ist (später als Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen bezeichnet), und forderte den Verwaltungsrat zur Einsetzung eines Fachausschusses (später als Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen bezeichnet) auf, der für die Ausarbeitung eines Berichts für die Konferenz verantwortlich sein würde. Diese beiden Ausschüsse sind zu den zwei Säulen des IAO-Aufsichtssystems geworden.

Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

Zusammensetzung

Der Sachverständigenausschuss setzt sich aus 20 Mitgliedern⁴ zusammen, bei denen es sich um auf nationaler und internationaler Ebene herausragende Rechtssachverständige handelt. Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag des Generaldirektors vom Verwaltungsrat benannt. Die Ernennung erfolgt in persönlicher Eigenschaft aus einem Kreis uneingeschränkt unparteiischer Personen von hoher fachlicher Kompetenz und Unabhängigkeit aus allen Regionen der Welt, damit der Ausschuss auf direkte Erfahrungen unterschiedlicher rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Systeme zugreifen kann. Die Ernennung erfolgt für einen erneuerbaren Zeitraum von drei Jahren. Im Jahr 2002 beschloss der Ausschuss, die Amtszeit aller Mitglieder auf 15 Jahre zu beschränken, d. h. auf vier Verlängerungen nach der ersten Ernennung für drei Jahre. Auf seiner 79. Tagung (November-Dezember 2008) beschloss der Ausschuss, seinen Vorsitzenden für einen Zeitraum von drei Jahren zu wählen, der um weitere drei Jahre verlängert werden kann. Zu Beginn jeder Tagung wählt der Ausschuss auch einen Berichterstatter.

Mandat

Der Sachverständigenausschuss tritt jedes Jahr im November-Dezember zusammen. Gemäß dem ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Arbeitsauftrag⁵ prüft der Ausschuss:

- die gemäß Artikel 22 der Verfassung vorgelegten Jahresberichte über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Übereinkommen, denen sie beigetreten sind;
- die Auskünfte und Berichte, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 19 der Verfassung zu Übereinkommen und Empfehlungen übermittelt wurden;
- die Auskünfte und Berichte über die Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35 der Verfassung getroffen worden⁶.

Die Aufgabe des Sachverständigenausschusses ist es festzustellen, wie weit die Gesetzgebung und Praxis in jedem Mitgliedstaat mit den ratifizierten Übereinkommen im Einklang steht und wie weit die Mitgliedstaaten die sich aus der Verfassung der IAO ergebenden normenbezogenen Verpflichtungen erfüllen. Bei der Durchführung dieser Aufgabe lässt sich der Ausschuss von den Grundsätzen der Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit leiten⁷.

³ Anhang VII, *Record of Proceedings of the Eighth Session of the International Labour Conference*, 1926, Bd. 1.

⁴ Gegenwärtig sind 17 Sachverständige benannt.

⁵ *Terms of reference of the Committee of Experts*, Protokoll der 103. Tagung des Verwaltungsrates (1947), Anhang VII, Abs. 37.

⁶ Artikel 35 betrifft die Anwendung der Übereinkommen auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete.

⁷ In seinem Bericht im Jahr 1987 erklärte der Ausschuss, dass seine Aufgabe bei der Bewertung der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis hinsichtlich der Anforderungen der internationalen Arbeitsübereinkommen: „...darin besteht festzustellen, ob die in einem bestimmten Übereinkommen aufgestellten Forderungen erfüllt sind, unabhängig von den wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen in einem bestimmten Land. Die Forderungen bleiben für alle Länder gleich und einheitlich, ausgenommen Abweichungen, die ausdrücklich nach dem Übereinkommen zulässig sind. Bei der Durchführung dieser Arbeit lässt sich der Ausschuss allein von den im dem Übereinkommen niedergelegten Normen leiten, trägt dabei jedoch der Tatsache Rechnung, dass die Formen ihrer Durchführung in (Forts.)

Die Kommentare des Sachverständigenausschusses zur Erfüllung der normenbezogenen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nehmen die Form von *Bemerkungen* oder *direkten Anfragen* an. Bemerkungen enthalten Kommentare zu grundsätzlichen Fragen, die sich bei der Anwendung eines bestimmten Übereinkommens durch einen Mitgliedstaat stellen. Diese Bemerkungen werden im jährlichen Bericht des Sachverständigenausschusses wiedergegeben, der anschließend im Juni jeden Jahres dem Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen vorgelegt wird. Die direkten Anfragen beziehen sich in der Regel auf technische Aspekte oder Fragen von geringerer Bedeutung oder enthalten Ersuchen um Informationen. Sie werden nicht im Bericht des Sachverständigenausschusses veröffentlicht, sondern direkt den betreffenden Regierungen übermittelt⁸. Außerdem untersucht der Sachverständigenausschuss im Kontext der Allgemeinen Erhebung die Situation im Bereich der Gesetzgebung und Praxis in Bezug auf einen bestimmten Bereich, der vom Verwaltungsrat ausgewählt wird. Die Allgemeine Erhebung stützt sich auf Berichte, die nach Artikel 19 und 22 der Verfassung vorgelegt werden, und erfasst alle Mitgliedstaaten unabhängig davon, ob sie die betreffenden Übereinkommen ratifiziert haben. Die diesjährige Allgemeine Erhebung befasst sich mit den grundlegenden Übereinkommen. Gemäß dem vom Verwaltungsrat auf seiner 307. Tagung (März 2010) gefassten Beschluss wurden die Themen der Allgemeinen Erhebungen an die vier strategischen Ziele der IAO angepasst, wie sie in der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, 2008 (die Erklärung über soziale Gerechtigkeit) niedergelegt worden sind⁹.

Der Bericht des Sachverständigenausschusses

Als Ergebnis seiner Arbeit legt der Ausschuss jährlich einen Bericht vor. Der Bericht besteht aus zwei Bänden. Der erste Band (Bericht III 1A)¹⁰ gliedert sich in zwei Teile:

- **Teil I: Der Allgemeine Bericht** beschreibt zum einen die Tätigkeiten des Sachverständigenausschusses und diesbezügliche spezifische Fragen, die dieser behandelt hat, und legt zum anderen dar, inwieweit Mitgliedstaaten ihren verfassungsmäßigen Verpflichtungen in Bezug auf internationale Arbeitsnormen nachgekommen sind.
- **Teil II: Bemerkungen zu bestimmten Ländern** über die Erfüllung der Pflicht zur Vorlage von Berichten, die Durchführung ratifizierter Übereinkommen nach Themenbereich und die Verpflichtung zur Vorlage von Urkunden an die zuständigen Stellen.

Der zweite Band enthält die **Allgemeine Erhebung** (Bericht III (Teil 1B))¹¹.

Darüber hinaus ist dem Bericht des Sachverständigenausschusses ein **Informationsdokument über Ratifikationen und normenbezogene Tätigkeiten** (Bericht III (Teil 2)) beigelegt¹².

Der Ausschuss für die Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitskonferenz

Zusammensetzung

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen ist einer der beiden ständigen Ausschüsse der Konferenz. Er ist dreigliedrig und umfasst daher Vertreter von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Der Ausschuss wählt auf jeder Tagung seinen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden (Regierungsvertreter), zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter) und einem Berichterstatter (Regierungsvertreter) besteht.

verschiedenen Staaten unterschiedlich sein können.“ Bericht des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen, Bericht III (Teil 4A), Internationale Arbeitskonferenz, 73. Tagung, 1987, Abs. 24.

⁸ Bemerkungen und direkte Anfragen können der NORMLEX-Datenbank entnommen werden, die unter <http://www.ilo.org> zugänglich ist.

⁹ Mit Hilfe der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit wurde im Rahmen der Konferenz ein System jährlich wiederkehrender Diskussionen eingerichtet, um die Organisation in die Lage zu versetzen, die Situation und unterschiedlichen Bedürfnisse seiner Mitglieder in Bezug auf die vier strategischen Ziele der IAO besser zu verstehen, namentlich: Beschäftigung; sozialer Schutz; sozialer Dialog und Dreigliedrigkeit; sowie grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit. Der Verwaltungsrat vertrat die Auffassung, dass die in Allgemeinen Erhebungen enthaltenen Informationen über die Gesetzgebung und Praxis der Mitgliedstaaten sowie die Ergebnisse der Diskussionen der Allgemeinen Erhebungen durch den Konferenzausschuss in die vom Amt für Zwecke der Konferenzdiskussion ausgearbeiteten wiederkehrenden Berichte einfließen sollten.

¹⁰ Diese Quellenangabe trägt der Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz Rechnung, die einen ständigen Gegenstand enthält, Punkt 3, der sich auf Informationen und Berichte über die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen bezieht.

¹¹ Ebd.

¹² Diese Veröffentlichung gibt einen Überblick über die jüngsten Entwicklungen im Bereich der internationalen Arbeitsnormen, die Durchführung von speziellen Verfahren und die technische Zusammenarbeit im Zusammenhang mit internationalen Arbeitsnormen. Sie enthält ferner in Form von Aufstellungen vollständige Informationen über die Ratifikation von Übereinkommen sowie „Länderprofile“ mit den wichtigsten normenbezogenen Informationen für jedes Land.

Mandat

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen tritt jedes Jahr auf der Juni-Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz zusammen. Gemäß Artikel 7 der Geschäftsordnung der Konferenz hat der Ausschuss Folgendes zu prüfen:

- Maßnahmen, die zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen getroffen wurden (*Artikel 22 der Verfassung*);
- Berichte, die nach Artikel 19 der Verfassung übermittelt wurden (*Allgemeine Erhebungen*);
- Maßnahmen, die nach Artikel 35 der Verfassung getroffen wurden (*außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete*).

Der Ausschuss hat der Konferenz einen Bericht vorzulegen.

Im Anschluss an die vom Sachverständigenausschuss durchgeführte unabhängige fachliche Untersuchung bieten die Beratungen des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen den Vertretern von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern Gelegenheit gemeinsam zu prüfen, wie Staaten ihren normenbezogenen Verpflichtungen nachkommen, insbesondere in Bezug auf ratifizierte Übereinkommen. Die Regierungen können dem Sachverständigenausschuss bereits früher vorgelegte Informationen weiter präzisieren, auf seit der letzten Tagung des Sachverständigenausschusses ergriffene oder vorgeschlagene weitere Maßnahmen hinweisen, die Aufmerksamkeit auf Schwierigkeiten bei der Erfüllung von Verpflichtungen lenken und Rat einholen, wie solche Schwierigkeiten überwunden werden können.

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen erörtert den Allgemeinen Bericht und die Allgemeine Erhebung des Sachverständigenausschusses und die von Regierungen vorgelegten Dokumente. Die Arbeit des Konferenzausschusses beginnt mit einer allgemeinen Aussprache über das Normensystem und einer Diskussion über die Allgemeine Erhebung. Was die Anpassung des Gegenstands der Allgemeinen Erhebungen an das strategische Ziel betrifft, das im Kontext des wiederkehrenden Berichts im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit diskutiert wird, so wird das Ergebnis der Diskussion des Konferenzausschusses bezüglich der Allgemeinen Erhebung an den Konferenzausschuss weitergeleitet, der für die Behandlung des wiederkehrenden Berichts zuständig ist. Nach seiner allgemeinen Diskussion behandelt der Konferenzausschuss Fälle einer gravierenden Nichterfüllung der Berichterstattungspflicht und sonstiger normenbezogener Verpflichtungen. Schließlich nimmt der Konferenzausschuss seine Hauptaufgabe in Angriff, nämlich die Prüfung einer Reihe einzelner Fälle, welche die Durchführung ratifizierter Übereinkommen betreffen, die Gegenstand von Bemerkungen des Sachverständigenausschusses waren. Der Konferenzausschuss lädt die betreffenden Regierungsvertreter ein, an einer seiner Sitzungen zur Erörterung der betreffenden Bemerkungen teilzunehmen. Nach Anhörung dieser Regierungsvertreter können die Mitglieder des Konferenzausschusses Fragen stellen oder Kommentare abgeben. Am Ende der Diskussion nimmt der Konferenzausschuss Schlussfolgerungen zu dem betreffenden Fall an. Darüber hinaus hält der Konferenzausschuss entsprechend einer von der Konferenz im Jahr 2000 angenommenen Entschließung¹³ auf jeder seiner Tagungen eine Sondersitzung über die Durchführung des Übereinkommens (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, durch Myanmar ab.

In seinem der Plenarsitzung der Konferenz zur Annahme vorgelegten Bericht¹⁴ kann der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen den Mitgliedstaat, dessen Fall erörtert worden ist, ersuchen, zur Verbesserung seiner Fähigkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen eine Mission für technische Unterstützung des Internationalen Arbeitsamtes zu akzeptieren, oder andere Arten von Missionen vorschlagen. Der Konferenzausschuss kann außerdem eine Regierung ersuchen, zusätzliche Informationen vorzulegen oder sich in ihrem nächsten Bericht an den Sachverständigenausschuss zu bestimmten Fragen zu äußern. Der Konferenzausschuss lenkt darüber hinaus die Aufmerksamkeit der Konferenz auf bestimmte Fälle, z. B. Fälle, bei denen Fortschritte zu verzeichnen sind, und gravierende Fälle der Nichteinhaltung ratifizierter Übereinkommen.

Beziehungen zwischen dem Sachverständigenausschuss und dem Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen

In zahlreichen Berichten hat der Sachverständigenausschuss betont, wie wichtig ein Geist der gegenseitigen Achtung, Zusammenarbeit und Verantwortlichkeit ist, der die Beziehungen zwischen dem Sachverständigenausschuss und dem Konferenzausschuss stets geprägt hat. In den letzten Jahren hat sich die Praxis herausgebildet, dass der Vorsitzende des Sachverständigenausschusses als Beobachter an der allgemeinen Aussprache des Konferenzausschusses und der Erörterung der Allgemeinen Erhebung teilnimmt und Gelegenheit erhält, bei der Eröffnung der allgemeinen Aussprache das

¹³ Internationale Arbeitskonferenz, 88. Tagung, 2000; *Provisional Report* Nr. 6-1 bis 6-5.

¹⁴ Der Bericht wird in *Record of Proceedings* der Konferenz veröffentlicht. Seit 2007 erscheint er auch als separate Veröffentlichung. Für den letzten Bericht siehe *Conference Committee on the Application of Standards: Extracts from the Record of Proceedings*, Internationale Arbeitskonferenz, 100. Tagung, Genf, 2011.

Wort zu ergreifen und am Ende der Aussprache über die Allgemeine Erhebung Kommentare abzugeben. In ähnlicher Weise werden die stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppe des Konferenzausschusses eingeladen, den Sachverständigenausschuss zu treffen und im Rahmen einer speziell für diesen Zweck veranstalteten Sitzung Fragen von gemeinsamem Interesse zu erörtern.

Teil I. Allgemeiner Bericht

I. Einleitung

1. Der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen, der vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes zur Prüfung der von den Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation gemäß Artikel 19, 22 und 35 der Verfassung unterbreiteten Auskünfte und Berichte über die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen eingesetzt worden ist, hielt seine 82. Tagung vom 24. November bis 9. Dezember 2011 in Genf ab. Der Ausschuss beehrt sich, dem Verwaltungsrat hiermit seinen Bericht vorzulegen.

Zusammensetzung des Ausschusses

2. Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen: Herr Mario ACKERMAN (Argentinien), Herr Denys BARROW, SC (Belize), Herr Lelio BENTES CORRÊA (Brasilien), Herr James J. BRUDNEY (Vereinigte Staaten), Herr Halton CHEADLE (Südafrika), Frau Laura COX, QC (Vereinigtes Königreich), Frau Graciela Josefina DIXON CATON (Panama), Herr Rachid FILALI MEKNASSI (Marokko), Herr Abdul G. KOROMA (Sierra Leone), Herr Pierre LYON-CAEN (Frankreich), Frau Elena MACHULSKAYA (Russische Föderation), Herr Vitit MUNTARBHORN (Thailand), Frau Rosemary OWENS (Australien), Frau Ruma PAL (Indien), Herr Paul-Gérard POUGOUÉ (Kamerun), Herr Raymond RANJEVA (Madagaskar) und Herr Yozo YOKOTA (Japan). Anhang I des allgemeinen Berichts enthält kurze Biographien aller Ausschussmitglieder.

3. Der Ausschuss stellt mit Bedauern fest, dass Herr Anwar Ahmed Rashed Al Fuzaie (Kuwait), der dem Ausschuss seit 1998 angehört, seinen Rücktritt eingereicht hat. Der Ausschuss möchte Herrn Al Fuzaie seine tiefempfundene Anerkennung für die beispiellose Art und Weise aussprechen, in der er während 13 Jahren seine Pflicht erfüllt und dem Ausschuss gedient hat. Insbesondere dankt er ihm herzlich für die hervorragende Art und Weise, in der er seine Pflichten als Berichterstatter in den letzten sieben Jahren wahrgenommen hat.

4. Auf seiner Tagung begrüßte der Ausschuss Frau Dixon Caton, die der Verwaltungsrat auf seiner 309. Tagung (November 2010) nominiert hat.

5. Herr Yokota nahm weiterhin sein Mandat als Vorsitzender des Ausschusses wahr, und der Ausschuss wählte Herrn Barrow zum Berichterstatter.

Arbeitsmethoden

6. Der Ausschuss hat in den letzten Jahren eine gründliche Überprüfung seiner Arbeitsmethoden durchgeführt. Um seine entsprechenden Überlegungen in effizienter Weise anzuleiten, wurde 2001 ein Unterausschuss eingesetzt. Seinem Mandat entsprechend soll der Unterausschuss u.a. die Arbeitsmethoden des Ausschusses und verwandte Fragen prüfen und dem Ausschuss geeignete Empfehlungen vorlegen¹. In den Jahren 2002 bis 2004 trat der Unterausschuss dreimal zusammen². Auf seinen Tagungen in den Jahren 2005 und 2006 hat der Ausschuss Fragen im Zusammenhang mit seinen Arbeitsmethoden im Plenum erörtert³. Seit 2007 ist der Unterausschuss auf jeder Tagung des Ausschusses zusammengetreten⁴.

¹ Der Unterausschuss steht jedem Mitglied des Ausschusses offen, das sich beteiligen möchte.

² Siehe Allgemeiner Bericht, 73. Tagung (Nov.-Dez. 2002), Abs. 4-8; Allgemeiner Bericht, 74. Tagung (Nov.-Dez. 2003), Abs. 7-9; Allgemeiner Bericht, 75. Tagung (Nov.-Dez. 2004), Abs. 8-10.

³ Siehe Allgemeiner Bericht, 76. Tagung (Nov.-Dez. 2005), Abs. 6-8; Allgemeiner Bericht, 77. Tagung (Nov.-Dez. 2006), Abs. 13.

⁴ Siehe Allgemeiner Bericht, 78. Tagung (Nov.-Dez. 2007), Abs. 7-8; Allgemeiner Bericht, 79. Tagung (Nov.-Dez. 2008), Abs. 8-9; Allgemeiner Bericht, 80. Tagung (Nov.-Dez. 2009), Abs. 7-8; Allgemeiner Bericht, 81. Tagung (Nov.-Dez. 2010), Abs. 6-13.

7. In diesem Jahr trat der Unterausschuss für Arbeitsmethoden unter Leitung von Frau Pal zusammen, die erneut in dieses Amt gewählt wurde. Der Unterausschuss prüfte eingehend die Kommentare, die von Mitgliedern des Ausschusses für die Durchführung der Normen auf der 100. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Juni 2010) zu bestimmten Aspekten der Arbeit des Ausschusses zum Ausdruck gebracht worden waren. Nach einer Prüfung der vom Unterausschuss vorgelegten Empfehlungen erzielte der Ausschuss Übereinstimmung in Bezug auf die folgenden Fragen.

8. Hinsichtlich des **gegenwärtigen Verfahrens zur Unterrichtung der neuen Mitglieder des Sachverständigenausschusses** erinnert der Ausschuss daran, dass alle Sachverständigen vor Aufnahme in den Ausschuss ein rigoroses Vorbereitungs-, Befragungs- und Auswahlverfahren durchlaufen müssen. Vor der Ankunft in Genf erhalten alle neuen Sachverständigen umfangreiche schriftliche Unterlagen. Nach ihrer Ankunft erhalten die neuen Sachverständigen eine gründliche Einweisung, auch zur Frage des Zusammenspiels des Sachverständigenausschusses und des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen. Zusätzlich zu den zahlreichen substanziellen Orientierungsmaßnahmen, die das Internationale Arbeitsamt für neue Mitglieder auf individueller Basis vorsieht, sollte darauf hingewiesen werden, dass das Amt eine allgemeine Einweisung für alle Sachverständigen und ein Mentorenprogramm für neue Sachverständige veranstaltet.

9. Hinsichtlich der Möglichkeit, dass der Ausschuss einen besonderen Abschnitt über die Folgemaßnahmen der Regierungen zu den Schlussfolgerungen des Konferenzausschusses von seiner vorangegangenen Tagung hinzufügt, so erinnert der Ausschuss daran, dass im letzten Jahr ein ähnlicher Ansatz zur Darstellung von Folgemaßnahmen für die Untersuchung von Verfahren nach Artikel 24 und 26 gewählt worden war. Der Ausschuss hat daher beschlossen, in den Allgemeinen Bericht dieses Jahres eine Übersicht aufzunehmen, um die Maßnahmen darzustellen, die zur Weiterverfolgung der Schlussfolgerungen des Konferenzausschusses von seiner vorangegangenen Tagung ergriffen worden sind. Dieser Übersicht wird ein einleitender Absatz vorangestellt, der die in der Übersicht enthaltenen Informationen zusammenfasst.

10. Hinsichtlich des **gegenwärtigen Verfahrens zur Berücksichtigung der Kommentare der Sozialpartner** bekräftigt der Ausschuss, dass die Auffassungen der Sozialpartner grundsätzlich berücksichtigt werden, sofern sie vor der festgelegten Frist eingehen. Der Ausschuss legt den Sozialpartnern nahe, die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Vorlage von Kommentaren zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen nach Artikel 23 der Verfassung der IAO uneingeschränkt zu nutzen. Diese Kommentare sollten spätestens am 1. September jeden Jahres beim Internationalen Arbeitsamt eingehen.

11. Hinsichtlich der **besonderen Frage des Streikrechts** weist der Ausschuss darauf hin, dass dem Streikrecht in der Allgemeinen Erhebung von 1994 über Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen Rechnung getragen worden ist und dass es in der diesjährigen Allgemeinen Erhebung über die grundlegenden Übereinkommen behandelt wird, was zweifellos den Auffassungen der Sozialpartnern entspricht.

12. Hinsichtlich der **Möglichkeit, im Allgemeinen Bericht deutlicher auf Fälle hinzuweisen, bei denen eine Bemerkung bezüglich der Nichtbeantwortung der Kommentare des Sachverständigenausschusses formuliert worden war**, so weist der Ausschuss darauf hin, dass diese Information bereits in einer Fußnote seines Allgemeinen Berichts enthalten ist. Um die Visibilität dieser Information zu verbessern, sei sie in diesem Jahr in einer zusammenfassenden Aufstellung präsentiert worden.

Beziehungen zum Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen

13. Ein Geist der gegenseitigen Achtung, Zusammenarbeit und Verantwortlichkeit hat die Beziehungen des Ausschusses zur Internationalen Arbeitskonferenz und zu deren Ausschuss für die Durchführung der Normen stets geprägt. Der Sachverständigenausschuss trägt den Debatten des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen umfassend Rechnung, und zwar nicht nur in Bezug auf allgemeine Fragen, die sich auf die normenbezogenen Tätigkeiten und Überwachungsverfahren beziehen, sondern auch in Bezug auf spezielle Fragen betreffend die Art und Weise, wie Staaten ihren normenbezogenen Verpflichtungen nachkommen. Darüber hinaus schenkt der Ausschuss den Kommentaren bezüglich seiner Arbeitsmethoden durch die Mitglieder des Ausschusses für die Durchführung der Normen und des Verwaltungsrates große Aufmerksamkeit und behandelt diese in der Regel durch seinen Unterausschuss, wie er es in diesem Jahr getan hat.

14. In diesem Zusammenhang begrüßte der Ausschuss erneut die Tatsache, dass Herr Yokota auf der 100. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Juni 2011) als Beobachter an der allgemeinen Aussprache des Ausschusses für die Durchführung der Normen teilgenommen hat. Er nahm zur Kenntnis, dass der Konferenzausschuss den Generaldirektor gebeten hat, diese Einladung für die 101. Tagung (Juni 2012) der Konferenz erneut auszusprechen. Der Sachverständigenausschuss nahm diese Einladung an.

15. Der Vorsitzende des Sachverständigenausschusses lud den Vertreter der Arbeitgeber (Herr Chris Syder) und den stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitnehmergruppe (Herr Luc Cortebeeck) des Ausschusses für die Durchfüh-

rung der Normen der 100. Tagung (Juni 2011) der Internationalen Arbeitskonferenz ein, an einer Sondersitzung des Ausschusses auf seiner diesjährigen Tagung teilzunehmen. Beide nahmen diese Einladung an.

16. Auf der Sondertagung fand ein ausführlicher Meinungsaustausch zu Fragen von gemeinsamem Interesse statt. Bei der Diskussion wurde betont, im Interesse einer effektiven Anwendung der internationalen Arbeitsnormen durch die Mitgliedstaaten müssten die komplementären Beziehungen zwischen beiden Ausschüssen gestärkt werden. Im Einklang mit dem Geist des gegenseitigen Respekts, der für das Verhältnis zwischen beiden Ausschüssen kennzeichnend ist, befasste sich die Diskussion mit möglichen Verbesserungen der Art und Weise, wie jeder Ausschuss den Auffassungen des anderen Ausschusses Rechnung trägt und wie dies in ihrer Arbeit jeweils zum Ausdruck gebracht wird.

17. Der stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe äußerte sich dazu, dass es im Bericht des Sachverständigenausschusses für bestimmte Länder keine ernsten Fälle der Nichteinhaltung gebe, dass die Aufnahme nicht aktueller Informationen in den Bericht des Ausschusses vermieden werden müsse und dass es sehr wichtig sei besonders auf Fälle hinzuweisen, in denen seit einigen Jahren keine Berichterstattung erfolgt sei. Er würde gern im Bericht des Ausschusses Kommentare zu europäischen Ländern sehen, in denen die Wirtschafts- und Finanzkrise ernste Auswirkungen gehabt hätte. Ferner wies er darauf hin, dass es sich bei der Allgemeinen Erhebung über grundlegende Übereinkommen um ein sehr komplexes Dokument handle, und eine ausgewogene und unparteiische Herangehensweise und Beurteilung der eingegangenen Antworten wäre sehr nützlich, um die Umsetzung dieser Übereinkommen zu verbessern. Der Vertreter der Arbeitgebergruppe äußerte sich zur Rolle des Konferenzausschusses und des Sachverständigenausschusses und ihrer Zusammenarbeit, zur Frage der Auslegungen des Sachverständigenausschusses und zur Entwicklung einer Methode zur Messung von Fortschritten bei der Einhaltung von Normen. Der Vertreter der Arbeitgebergruppe betont, die Allgemeinen Erhebungen sollten die Einhaltung der Normen der IAO fördern und Ratifikations- Umsetzungs Hindernisse ermitteln. Die Mitglieder des Sachverständigenausschusses nahmen Stellung zu einigen der Bemerkungen des Vertreters der Arbeitnehmergruppe, indem sie die unabhängige, unparteiische und fachliche Rolle betonten, die von ihnen als juristische Sachverständige bei der Durchführung ihrer Arbeit verlangt werde. Die Art dieser Rolle und der von ihnen durchzuführenden Tätigkeit werde nicht immer gut verstanden. Daher waren sich die Mitglieder einig, dass es nützlich wäre, Möglichkeiten zu finden, um den Dialog zwischen dem Sachverständigenausschuss und dem Konferenzausschuss noch weiter zu verbessern, um ein besseres Verständnis dieser Rolle und deren Auswirkung auf ihre Arbeit zu ermöglichen. Auch würden sie eine stärkere Teilnahme der Verbände der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber begrüßen, z. B. durch Kommentare zu den Berichten der Regierungen, was den Sozialpartnern eine echte Gelegenheit geben würde, die Beurteilung der Durchführung ratifizierter Übereinkommen durch den Ausschuss zu verbessern.

II. Einhaltung der Verpflichtungen

Folgemaßnahmen zu Fällen einer gravierenden Nichterfüllung der Berichtspflicht und anderer normenbezogener Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten, die im Bericht des Ausschusses für die Durchführung der Normen genannt werden

18. Der Ausschuss erinnert daran, dass die beiden Ausschüsse auf Anregung des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen auf der 93. Tagung (Juni 2005) der Internationalen Arbeitskonferenz mit Unterstützung des Amtes die Folgemaßnahmen zu Fällen einer gravierenden Nichterfüllung der Berichtspflicht und anderer normenbezogener Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten verbessert haben, um soweit möglich genauer die Schwierigkeiten zu ermitteln, die zu dieser Nichterfüllung führen, und den Weg zur Ermittlung zweckmäßiger Lösungen zu ebnen. Beide Ausschüsse haben wiederholt darauf hingewiesen, dass diese Nichterfüllung die Funktionsweise des Aufsichtssystems, das sich in erster Linie auf die von Regierungen in ihren Berichten vorgelegten Informationen stützt, beeinträchtigt. Fällen einer Nichterfüllung der Berichtspflicht muss daher ebensoviel Aufmerksamkeit geschenkt werden wie denjenigen, die die Anwendung ratifizierter Übereinkommen betreffen. Der Ausschuss weist ferner darauf hin, dass er dem Verwaltungsrat auf seiner 306. Tagung (November 2009) eine Evaluierung von Folgemaßnahmen bei Fällen einer gravierenden Nichterfüllung von Berichtspflichten vorgelegt hat ¹. Die Evaluierung betonte, dass die im Rahmen der Folgemaßnahmen auf Grundlage der Kommentare des Sachverständigenausschusses und des Konferenzausschusses systematisch und verstärkt gewährte technische Hilfe deutliche Auswirkungen auf die Vorlage der Berichte gehabt hat.

19. Der Ausschuss stellt fest, dass verschiedene Mitglieder des Konferenzausschusses im Verlauf der allgemeinen Diskussion des Konferenzausschusses auf der 100. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Juni 2011) und der Sondersitzung, auf der er Fälle einer gravierenden Nichterfüllung überprüft, diese positiven Auswirkungen hervorgehoben haben. Das Amt wurde gebeten, technischen Unterstützungstätigkeiten fortzusetzen und zu intensivieren und insbesondere auch weiterhin die Schwierigkeiten zu ermitteln, die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen antreffen, damit diese Probleme gelöst werden können. Nach Auffassung einiger Mitglieder ist es auch erforderlich, weitere Bemühungen zu unternehmen, um die Arbeitsbelastung im Zusammenhang mit der Vorlage von Berichten zu verringern. Sie betonten auch, dass neben den Ursachen, die ihre Wurzeln auf der innerstaatlichen Ebene haben Fälle der Nichterfüllung der Berichtspflicht auch im Zusammenhang mit der Arbeitsbelastung der Regierungen bei der Übermittlung von Berichten stehen, was deutlich macht, dass einerseits Länder ihre Kapazität zur Durchführung von Übereinkommen und zur Vorlage der entsprechenden Berichte vor einer möglichen Ratifizierung evaluieren müssen und dass andererseits die Integration und Vereinfachung der IAO-Übereinkommen fortgeführt werden muss, indem das Schwergewicht auf grundlegende Regeln gelegt wird. Schließlich stellt der Ausschuss fest, dass einige Mitglieder des Konferenzausschusses erneut betont haben, dass es unerlässlich ist, Informationen von hoher Qualität bereitzustellen und dass Fälle der Nichtbeantwortung der Kommentare des Sachverständigenausschusses effektiver angegangen werden sollten. Andere Mitglieder äußerten Sorge über die Anzahl der Berichte, die zu spät eintreffen.

20. Dem Ausschuss wurde mitgeteilt, dass das Amt entsprechend den Diskussionen des Konferenzausschusses an die in den betreffenden Absätzen des Berichts des Konferenzausschusses genannten 40 Mitgliedstaaten spezielle Schrei-

¹ GB.306/LILS/4(Rev.), Abs. 36-42.

ben bezüglich der Nichterfüllung von Verpflichtungen hinsichtlich des Versandes von Berichten gerichtet hat (die Zahl dieser Mitgliedstaaten belief sich 2010 auf 39, 2009 auf 44, 2008 auf 55, 2007 auf 45, 2006 auf 49 und 2005 auf 53).

21. Der Ausschuss begrüßt die Tatsache, dass vier Länder, die ständig Schwierigkeiten hatten und daher in verschiedenen Berichten beider Ausschüsse erwähnt wurden, in diesem Jahr alle ihre verfassungsmäßigen Verpflichtungen hinsichtlich der Vorlage von fälligen Berichten und Informationen zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen erfüllt haben². Der Ausschuss stellt fest, dass bestimmte andere Mitgliedstaaten seit Ende der Tagung der Konferenz vielfach mit Unterstützung des Amtes einen Teil ihrer Berichts- und sonstigen normenbezogenen Verpflichtungen erfüllt haben³.

22. Der Ausschuss erinnert die Regierungen daran, dass sie gehalten sind, alle Berichtspflichten und sonstigen normenbezogenen Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit ihrer Mitgliedschaft in der IAO eingehen. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist für einen Dialog zwischen den Aufsichtsorganen und Mitgliedstaaten über die wirksame Durchführung ratifizierter Übereinkommen unerlässlich. Regierungen, die um technische Hilfe ersuchen, können daraus Nutzen ziehen; diese Unterstützung kann jedoch nur nützlich und an die nationalen Verhältnisse angepasst sein, wenn die Regierungen bereit sind, das Amt über ihre besonderen Schwierigkeiten zu informieren und nach langfristigen Lösungen zu suchen. Der Ausschuss hofft, dass das Amt die ständige technische Hilfe fortführen wird, die es den Mitgliedstaaten gewährt hat, da dies zweifellos ein grundlegendes Instrument ist, um Berichterstattungsschwierigkeiten erfolgreich zu überwinden. Schließlich begrüßt der Ausschuss die fruchtbare Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für die Durchführung der Normen in Bezug auf diese Frage von gegenseitigem Interesse, die für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben von großer Bedeutung ist.

A. Berichte über ratifizierte Übereinkommen (Artikel 22 und 35 der Verfassung)

23. Die Hauptaufgabe des Ausschusses besteht in der Prüfung der von den Regierungen übermittelten Berichte über die Übereinkommen, die von den Mitgliedstaaten ratifiziert worden sind und die aufgrund einer entsprechenden Erklärung auf Gebiete außerhalb des Mutterlands anzuwenden sind.

Berichterstattungsvorkehrungen

24. Der Ausschuss erinnert daran, dass er auf seiner 306. Tagung (November 2009) beschlossen hat, den Berichterstattungszyklus für die grundlegenden und ordnungspolitischen Übereinkommen von zwei auf drei Jahre zu verlängern und den Zyklus für die anderen Übereinkommen bei fünf Jahren zu belassen. Dieser Beschluss wird beginnend mit den Berichten für 2012 umgesetzt.

25. Zusätzlich zu den im Rahmen des Berichterstattungszyklus angeforderten Berichten lagen dem Ausschuss auch Berichte vor, die von bestimmten Regierungen ausdrücklich aus einem der nachstehenden Gründe angefordert wurden:

- a) nach der Ratifizierung war ein ausführlicher Erstbericht fällig;
- b) zu einem früheren Zeitpunkt war auf bedeutende Unterschiede zwischen der innerstaatlichen Gesetzgebung oder Praxis und den betreffenden Übereinkommen hingewiesen worden;
- c) für den vorangegangenen Zeitraum fällige Berichte sind noch nicht eingegangen oder enthielten nicht die angeforderten Informationen;
- d) Berichte wurden ausdrücklich vom Konferenzausschuss angefordert.

Dem Sachverständigenausschuss lag außerdem eine Anzahl von Berichten vor, die auf seiner vorangegangenen Tagung nicht behandelt werden konnten.

26. In einigen Fällen waren den Berichten keine Abschriften der einschlägigen Gesetzestexte, statistische Daten oder andere zu ihrer gründlichen Prüfung erforderliche Unterlagen beigelegt. In den Fällen, in denen dieses Material auch auf andere Weise nicht zugänglich war, hat das Amt entsprechend dem Ersuchen des Ausschusses die betreffenden Regierungen angeschrieben und gebeten, die notwendigen Texte zu übermitteln, damit der Ausschuss seine Aufgabe uneingeschränkt erfüllen kann.

27. Ein nach Ländern/Gebieten und Übereinkommen gegliedertes Verzeichnis der eingegangenen und ausgebliebenen Berichte findet sich in Anhang I des Berichts. Anhang II zeigt für jedes Tagungsjahr des Ausschusses seit 1932 die Anzahl und den Prozentsatz der Berichte, die bis zu dem vorgeschriebenen Termin, bis zur Tagung des Ausschusses und bis zur Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz eingegangen sind.

² Samoa, Singapur, Vereinigtes Königreich (Bermuda) und Zentralafrikanische Republik.

³ Dominica, Gambia, Guinea-Bissau, Niederlande (Aruba), Salomonen, Sambia, Seychellen, Singapur, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Vanuatu und Vereinigtes Königreich (Britische Jungferninseln, Falklandinseln (Malvinen), St Helena).

Angeforderte und eingegangene Berichte

28. Insgesamt wurden von den Regierungen **3.013** Berichte (nach Artikel 22 und 35 der Verfassung) über die Durchführung der von den Mitgliedstaaten ratifizierten Übereinkommen angefordert, gegenüber 2.990 Berichten im letzten Jahr. Bis zum Ende dieser Tagung des Ausschusses waren im Amt **2.084** Berichte eingegangen. Diese Zahl entspricht **69,1** Prozent der angeforderten Berichte. Im letzten Jahr gingen insgesamt 2.002 Berichte beim Amt ein, was 66,95 Prozent entspricht.

29. Gemäß Artikel 22 der Verfassung wurden von Regierungen **2.735** Berichte angefordert. Davon sind **1.855** bis zum Ende der gegenwärtigen Tagung des Ausschusses im Amt eingegangen. Diese Zahl entspricht **67,82** Prozent der angeforderten Berichte (gegenüber 67,98 Prozent im letzten Jahr). Der Ausschuss dankt den **92** Mitgliedstaaten, die in diesem Jahr alle fälligen Berichte vorgelegt haben.

30. Gemäß Artikel 35 der Verfassung wurden **278** Berichte zu Übereinkommen angefordert, die nach einer entsprechenden Erklärung mit oder ohne Änderung auf Gebiete außerhalb des Mutterlands anwendbar sind. Davon sind **229** Berichte bzw. **82,37** Prozent bis zum Ende der Tagung des Ausschusses eingegangen (gegenüber 55,51 Prozent im letzten Jahr).

Erfüllung der Berichtspflicht⁴

31. Die meisten Regierungen, die Berichte über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen vorzulegen hatten, haben fast alle oder alle angeforderten Berichte übermittelt (siehe Anhang I). Allerdings ist aus den folgenden **elf** Ländern in den letzten zwei oder mehr Jahren keiner der fälligen Berichte eingegangen: **Äquatorialguinea, Dschibuti, Grenada, Guinea, Guyana, Jemen, Kirgistan, Nigeria, Sierra Leone, Somalia** und **Tschad**. Der Ausschuss untersucht die Einhaltung der Berichtspflicht durch jedes dieser Länder in den Bemerkungen am Anfang von Teil II (Abschnitt I) dieses Berichts.

32. Der Ausschuss ersucht die Regierungen dieser Länder dringend, alles zu tun, um die angeforderten Berichte über ratifizierte Übereinkommen zu übermitteln. Wie in Absatz 19 betont wurde, ist sich der Ausschuss bewusst, dass in den Fällen, in denen seit längerer Zeit keine Berichte übermittelt worden sind, es den betreffenden Regierungen vermutlich wegen Problemen administrativer oder sonstiger Art schwerfällt, ihren in der IAO-Verfassung niedergelegten Verpflichtungen nachzukommen. In bestimmten ungewöhnlichen Fällen ist die Nichtvorlage von Berichten auf Schwierigkeiten allgemeinerer Art im Zusammenhang mit der innerstaatlichen Situation zurückzuführen, die oft eine technische Unterstützung des Amtes unmöglich macht. In solchen Fällen ist es wichtig, dass die Regierungen das Amt so früh wie möglich um Unterstützung ersuchen und dass eine solche Unterstützung rasch gewährt wird.

Verspätete Berichte

33. Die zu ratifizierten Übereinkommen fälligen Berichte sollten dem Amt zwischen dem 1. Juni und 1. September eines jeden Jahres übermittelt werden. Bei der Festlegung dieses Termins wird insbesondere die Zeit berücksichtigt, die benötigt wird, um die Berichte übersetzen zu lassen und gegebenenfalls Rechtsvorschriften und andere Unterlagen zu recherchieren, die für die Prüfung der Berichte von Belang sind.

34. Der Ausschuss stellt fest, dass am **1. September 2011** der Anteil der eingegangenen Berichte bei **35,1 Prozent lag**, gegenüber 31,4 Prozent auf der vorangegangenen Tagung. Die Zahl der rechtzeitig eingegangenen Berichte ist in diesem Jahr wieder auf über 30 Prozent gestiegen – wie in 2007, 2008 und 2010 – nach einem deutlichen Rückgang im Jahr 2009. Besonders dankbar ist der Ausschuss den **38 Ländern, die alle fälligen Berichte fristgerecht mit den erforderlichen Informationen übermittelt haben⁵**. Er stellt fest, dass sein letztjähriges Ersuchen, besondere Bemühungen zu unternehmen um sicherzustellen, dass die Berichte in diesem Jahr rechtzeitig übermittelt werden, gewisse Auswirkungen gehabt hat. Dennoch musste der Ausschuss erneut feststellen, dass die Anzahl der fristgerecht eingegangenen Berichte weiterhin sehr niedrig ist. Eine große Zahl von Berichten ging kurze Zeit nach dem 1. September ein, was den ordnungsgemäßen Ablauf des regulären Aufsichtsverfahrens behindert.

⁴ Im Allgemeinen formuliert der Ausschuss Bemerkungen bei den gravierendsten und am längsten andauernden Fällen einer Nichtbeachtung von Berichterstattungs- und anderen normenbezogenen Verpflichtungen durch Mitgliedstaaten auf Grundlage der folgenden Kriterien: Nichtübermittlung von Berichten seit zwei oder mehr Jahren, Nichtvorlage von Erstberichten seit zwei oder mehr Jahren sowie das Fehlen eines Hinweises in den eingegangenen Berichten (bzw. in ihrer Mehrzahl) in drei aufeinander folgenden Jahren auf repräsentative Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, an die Kopien der Berichte und Informationen zu übermitteln sind. Der Ausschuss formuliert eine direkte Anfrage, wenn ein Land die fälligen Berichte oder die Mehrzahl der fälligen Berichte im laufenden Jahr nicht übermittelt hat.

⁵ **Afghanistan, Antigua und Barbuda, Australien** (Norfolkinsel), **Bolivarische Republik Venezuela, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, China** (spezielle Verwaltungsregion Macau), **Dänemark** (Färöer-Inseln), **Der Plurinationale Staat Bolivien, El Salvador, Gabun, Gambia, Georgien, Guatemala, Indien, Indonesien, Israel, Jordanien, Kamerun, Kolumbine, Kuba, Kuwait, Lettland, Litauen, Niederlande** (Sint Maarten), **Nicaragua, Oman, Österreich, Republik Korea, Seychellen, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Staaten** (Guam, Nördliche Marianen), **Vereinigtes Königreich, Zentralafrikanische Republik**.

35. Darüber hinaus stellt der Ausschuss fest, dass eine Reihe von Ländern einige oder alle Berichte, **die vor dem 1. September 2010 fällig waren, in der Zeit zwischen dem Ende der letzten Tagung des Ausschusses (November-Dezember 2010) und dem Beginn der 100. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Juni 2011)** oder sogar während der Konferenz übermittelt haben⁶. Der Ausschuss betont, dass diese Praxis die ordnungsgemäße Funktion des Aufsichtssystems beeinträchtigt und es dadurch schwerfälliger wird. Wie vom Konferenzausschuss gewünscht, stellt der Ausschuss fest, dass es sich bei den Ländern, die diese Praxis im genannten Zeitraum verfolgt haben, um folgende handelt: **Algerien, Angola, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Barbados, Bolivarische Republik Venezuela, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Fidschi, Frankreich, Frankreich (Französische Süd- und Antarktisgebiete), Griechenland, Islamische Republik Iran, Italien, Kambodscha, Kasachstan, Kongo, Luxemburg, Malawi, Malta, Mongolei, Nigeria, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Slowakei, Slowenien, Thailand, Tunesien, Türkei, Uganda, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigtes Königreich (Bermuda, Gibraltar, Saint Helena), Vereinigte Staaten (Guam, Nördliche Marianen), Zentralafrikanische Republik und Zypern.**

36. In Anbetracht der hohen Anzahl von Berichten, die in diesem Jahr ohne Informationen zur Beantwortung seiner Kommentare übermittelt wurden, ersucht der Ausschuss alle Mitgliedstaaten, ihre Bemühungen weiter zu stärken um sicherzustellen, dass im nächsten Jahr eine größere Zahl von Berichten fristgerecht mit allen erbetenen Informationen übermittelt wird. Außerdem ersucht der Ausschuss das Amt, seine diesbezügliche technische Unterstützung zu verstärken. Letztlich hofft der Ausschuss im Einklang mit den Kommentaren des Konferenzausschusses, dass die zur Rationalisierung des Versands und der Bearbeitung von Informationen und Berichten ergriffenen Maßnahmen, einschließlich der gruppenweisen Zusammenfassung von Übereinkommen nach strategischem Ziel für Berichtszwecke und die Verlängerung des Berichtszyklus für grundlegende und ordnungspolitische Übereinkommen, die Ausarbeitung und Übermittlung von Berichten durch Mitgliedstaaten erleichtern wird.

Vorlage von Erstberichten

37. Der Ausschuss stellt fest, dass von den **105** fälligen Erstberichten über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen bis zum Ende der Tagung des Ausschusses **61** eingegangen sind, gegenüber 76 von 130 fälligen Erstberichten im Vorjahr. Einige Länder haben jedoch keine Erstberichte übermittelt, von denen einige seit über einem Jahr ausstehend sind. So sind bestimmte Erstberichte über ratifizierte Übereinkommen seit mehreren Jahren aus den folgenden **elf** Staaten nicht eingegangen:

Erstberichte über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen nicht vorgelegt	
Bahamas	– seit 2010: Übereinkommen Nr. 185
Äquatorialguinea	– seit 1998: Übereinkommen Nr. 68, 92
Guinea-Bissau	– seit 2010: Übereinkommen Nr. 182
Kasachstan	– seit 2010: Übereinkommen Nr. 167
Kirgistan	– seit 1994: Übereinkommen Nr. 111 – seit 2006: Übereinkommen Nr. 17, 184 – seit 2009: Übereinkommen Nr. 131, 144 – seit 2010: Übereinkommen Nr. 97, 157
Nigeria	– seit 2010: Übereinkommen Nr. 185
Sao Tomé und Príncipe	– seit 2007: Übereinkommen Nr. 184
Seychellen	– seit 2007: Übereinkommen Nr. 147, 161, 180
Vereinigtes Königreich (St. Helena)	– seit 2010: Übereinkommen Nr. 182
Vanuatu	– seit 2008: Übereinkommen Nr. 87, 98, 100, 111, 182 – seit 2010: Übereinkommen Nr. 185
Jemen	– seit 2010: Übereinkommen Nr. 185

⁶ Für die bis zum Ende der Konferenz eingegangenen und nicht eingegangenen Berichte siehe den Bericht des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Normen, Teil II, Anhang I (*Provisional Record*, 100. Tagung, Internationale Arbeitskonferenz, 2011). Siehe auch die Informationen über die gemäß Artikel 22 angeforderten und eingegangenen Berichte in der NORMLEX-Datenbank.

38. Die Frage der Nichtübermittlung von Erstberichten durch diese Länder wird in den Bemerkungen am Anfang von Teil II (Abschnitt I) dieses Berichts angesprochen. Der Ausschuss betont ebenso wie der Konferenzausschuss ganz allgemein die besondere Bedeutung der Erstberichte, da sie die Grundlagen bilden, auf der der Ausschuss eine erste Beurteilung der Durchführung der betreffenden Übereinkommen sowie in anderen Fällen sämtlicher von einem Land ratifizierter Übereinkommen vornimmt. Der Ausschuss ersucht die betreffenden Regierungen daher eindringlich, sich um die Vorlage von Erstberichten besonders zu bemühen. Der Ausschuss bittet das Amt auch, angemessene technische Unterstützung zu leisten, insbesondere angesichts der Tatsache, dass Erstberichte ausführliche Berichte sind und solche entsprechend dem vom Verwaltungsrat für jedes Übereinkommen gebilligten Berichtsformular erstellt werden müssen⁷.

Antworten auf die Kommentare der Überwachungsorgane

39. Die Regierungen werden ersucht, in ihren Berichten auf die Bemerkungen und direkten Anfragen des Ausschusses zu antworten. Die Mehrzahl der Regierungen hat die erbetenen Antworten übermittelt. Entsprechend der üblichen Praxis hat das Amt alle Regierungen, die nicht geantwortet haben, schriftlich ersucht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. In diesem Jahr haben nur **fünf** der Regierungen, die vom Amt kontaktiert worden sind, die gewünschten Auskünfte erteilt.

40. In diesem Jahr gab es 537 Fälle (betreffend 43 Länder), in denen keine Antwort auf Kommentare übermittelt wurde. Im letzten Jahr gab es 669 derartige Fälle (betreffend 51 Länder).

Fälle der Nichterteilung von Auskünften zur Beantwortung der Kommentare des Sachverständigenausschusses:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Angola	29, 81, 88, 100, 105, 111
Bahamas	87, 88, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 144, 182
Barbados	26, 87, 94, 95, 98, 105, 108, 111, 115, 144, 147
Bulgarien	26, 77, 78, 87, 94, 95, 98, 113, 156, 173
Burkina Faso	6, 29, 81, 87, 95, 98, 100, 105, 111, 129, 131, 138, 141, 144, 159, 161, 170, 173, 182
Burundi	11, 14, 26, 52, 62, 81, 87, 89, 94, 98, 100, 101, 105, 111, 135, 138, 144
Tschad	26, 29, 81, 87, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 144, 173, 182
Komoren	12, 13, 29, 77, 81, 98, 99, 100, 105, 138, 182
Kroatien	87, 90, 100, 111, 113, 119, 122, 156
Demokratische Republik Kongo	26, 29, 95, 100, 105, 111, 135, 138, 144, 150, 158
Dänemark: Grönland	5, 6, 122, 126
Dschibuti	9, 16, 19, 23, 26, 29, 38, 63, 73, 81, 87, 88, 94, 95, 96, 98, 99, 100, 101, 105, 106, 111, 115, 120, 122, 125, 126, 138, 144, 182
Äquatorialguinea	1, 29, 30, 87, 98, 103, 105, 111, 138, 182
Eritrea	87, 98, 100, 111
Frankreich – Französisch-Polynesien	94, 95, 100, 111, 115, 122, 125, 126, 131, 144
Ghana	26, 59, 81, 87, 92, 94, 98, 100, 105, 111
Griechenland	17, 42, 87, 95, 98, 100, 102, 111, 122, 126, 150, 154, 156

⁷ Ausführliche Berichte sind entsprechend dem vom Verwaltungsrat für jedes Übereinkommen gebilligten Berichtsformular auszuarbeiten. Ausführliche Berichte sind erforderlich in dem Jahr nach dem Inkrafttreten eines Übereinkommens oder wenn der Sachverständigenausschuss oder der Konferenzausschuss ausdrücklich darum ersucht. Anschließend sind auf regelmäßiger Grundlage vereinfachte Berichte erforderlich. Siehe die diesbezüglichen Beschlüsse des Verwaltungsrats (GB.282/LILS/5 (Nov. 2001) und GB.283/LILS/6 (März 2002)).

Fälle der Nichterteilung von Auskünften zur Beantwortung der Kommentare des Sachverständigenausschusses:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Grenada	26, 81, 87, 94, 95, 99, 100, 105, 111, 138, 144, 182
Guinea	3, 13, 16, 26, 29, 62, 81, 87, 89, 90, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 113, 114, 115, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 132, 133, 134, 136, 138, 139, 140, 142, 143, 144, 148, 149, 150, 152, 156, 159, 182
Guyana	2, 19, 29, 42, 45, 81, 87, 94, 95, 97, 98, 100, 111, 115, 129, 131, 136, 137, 138, 139, 140, 142, 144, 149, 150, 166, 172, 175, 182
Haiti	87, 98, 100, 111, 182
Island	98, 100, 111, 122, 144, 156
Irland	14, 26, 29, 62, 96, 98, 99, 100, 102, 111, 122, 132, 138, 139, 144, 155, 159, 160, 176, 177, 179, 180, 182
Kasachstan	29, 100, 105, 111, 122, 144
Kenia	17, 19, 29, 81, 105, 129, 182
Kiribati	29, 87, 98, 105
Kirgistan	11, 29, 77, 78, 79, 81, 87, 95, 98, 100, 105, 113, 115, 119, 120, 122, 124, 126, 138, 148, 149, 150, 154, 159, 160, 182
Libanon	17, 19, 29, 81, 105, 122, 138, 182
Liberia	29, 81, 87, 98, 105, 111, 112, 113, 114, 150, 182
Libyen	81, 88, 102, 105, 122, 182
Mongolei	29, 105, 111, 138, 144, 182
Nepal	29, 105, 138, 182
Nigeria	19, 29, 32, 45, 87, 88, 94, 97, 98, 100, 105, 111, 123, 133, 134, 138, 144, 155, 178, 179, 182
Pakistan	11, 18, 29, 81, 87, 96, 105, 138, 159, 182
Ruanda	11, 12, 17, 29, 62, 81, 87, 94, 98, 100, 105, 111, 118, 138, 182
San Marino	100, 111, 148, 150, 156, 160, 182
Sao Tomé und Príncipe	17, 18, 19, 29, 81, 87, 88, 98, 100, 105, 106, 111, 138, 144, 159, 182
Sierra Leone	17, 26, 29, 45, 59, 81, 87, 88, 94, 95, 98, 100, 101, 105, 111, 119, 125, 126, 144
Slowakei	17, 42, 102, 105, 120, 122, 128, 130, 139, 148, 156, 161, 163, 164, 167, 176, 182
Slowenien	81, 113, 114, 121, 126, 158, 182
Thailand	105, 138, 182
Uganda	17, 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 123, 124, 143, 144, 154, 158, 182
Jemen	16, 19, 29, 87, 98, 100, 105, 111, 122, 138, 144, 156, 158, 182

41. Der Ausschuss hat im Fall von 13 dieser Länder Bemerkungen zur Einhaltung ihrer Berichterstattungs- und sonstigen normenbezogenen Verpflichtungen gemacht. Diese Fälle, bei denen keine Antworten auf Kommentare eingegangen sind, können wie folgt klassifiziert werden:

- a) keiner der von den Regierungen angeforderten Berichte bzw. keine Antwort ist eingegangen; oder
- b) die eingegangenen Berichte enthielten keine Antwort auf die meisten der Kommentare des Ausschusses (Bemerkungen und/oder direkte Anfragen) und/oder gingen nicht auf die Schreiben des Amtes ein.

42. Der Ausschuss stellt mit *Sorge* fest, dass die Anzahl der Kommentare, zu denen keine Antworten eingegangen sind, weiterhin sehr hoch ist. Dies hat den Konferenzausschuss und den Ausschuss mit Unterstützung des Amtes veranlasst, Fällen der Nichterfüllung der Verpflichtung, zur Beantwortung der Kommentare des Ausschusses Auskünfte zu erteilen, mehr ständige Aufmerksamkeit zu widmen. Darüber hinaus erinnert der Ausschuss daran, dass er in den letzten sechs Jahren zur Unterstützung der Länder, die erbetenen Auskünfte zu erteilen, den an sie gerichteten Ersuchen in seinen Kommentaren mehr Visibilität verliehen hat. Der Ausschuss betont, dass der Wert, den die Mitgliedsgruppen der IAO dem Dialog mit den Aufsichtsgremien über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen beimessen, durch ein diesbezügliches Pflichtversäumnis von Regierungen erheblich gemindert wird. Der Ausschuss ersucht die betreffenden Länder eindringlich, alle fälligen Informationen zu übermitteln und das Amt gegebenenfalls um Unterstützung zu ersuchen. In dieser Hinsicht ersucht er das Amt, einer Stärkung der bereits ergriffenen Maßnahmen und der Bereitstellung spezifischer Unterstützung der betreffenden Länder höchste Priorität einzuräumen, damit sie die erbetenen Informationen zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen bereitstellen können.

B. Prüfung der Berichte über ratifizierte Übereinkommen durch den Sachverständigenausschuss

43. Bei der Prüfung der eingegangenen Berichte zu ratifizierten Übereinkommen und den aufgrund einer entsprechenden Erklärung für Gebiete außerhalb des Mutterlands geltenden Übereinkommen befolgte der Ausschuss die übliche Praxis, jedem seiner Mitglieder zunächst die Verantwortung für eine Gruppe von Übereinkommen zuzuweisen. Berichte, die früh genug eingegangen waren, werden den betreffenden Mitgliedern vor der Tagung übermittelt. Die Mitglieder legen ihre vorläufigen Schlussfolgerungen über die Urkunden, für die sie verantwortlich sind, dem Ausschuss auf dessen Plenarsitzung zur Erörterung und Billigung vor. Beschlüsse zu Bemerkungen werden im Konsens gefasst.

Bemerkungen und direkte Anfragen

44. In bestimmten Fällen hat der Ausschuss festgestellt, dass die Art und Weise, wie ein ratifiziertes Übereinkommen durchgeführt wurde, keinen Anlass zu Bemerkungen gibt⁸. In anderen Fällen hielt es der Ausschuss dagegen für angebracht, die betreffenden Regierungen darauf aufmerksam zu machen, dass weitere Maßnahmen zur Durchführung einzelner Bestimmungen von Übereinkommen erforderlich sind oder ergänzende Auskünfte zu bestimmten Punkten erteilt werden müssen. Wie in den Vorjahren wurden diese Stellungnahmen in Form von „Bemerkungen“, die im Bericht des Ausschusses wiedergegeben werden, oder in Form von „direkten Anfragen“ abgefasst, die nicht im Bericht veröffentlicht, sondern den betroffenen Regierungen direkt übermittelt werden⁹.

45. Die Bemerkungen des Ausschusses sind in Teil II dieses Berichts wiedergegeben, mit einem Verzeichnis der direkten Anfragen zu den einzelnen Übereinkommen. Ein nach Ländern gegliederter Index aller Bemerkungen und direkten Anfragen findet sich in Anhang VII des Berichts.

Folgemaßnahmen von Verfahren zur Untersuchung von Beschwerden nach Artikel 24 der Verfassung und Klagen nach Artikel 26 der Verfassung

46. Gemäß der üblichen Praxis untersucht der Ausschuss die Maßnahmen, die von Regierungen entsprechend den Empfehlungen dreigliedriger Ausschüsse (eingesetzt zur Untersuchung von Beschwerden nach Artikel 24 der Verfassung) und von Untersuchungsausschüssen (eingesetzt zur Untersuchung von Klagen nach Artikel 26 der Verfassung) ergriffen worden sind, nachdem sie der Verwaltungsrat gebilligt (dreigliedrige Ausschüsse) oder zur Kenntnis genommen (Untersuchungsausschüsse) hat. Die entsprechende Information wird vom Ausschuss geprüft und bildet integralen Bestandteil seines Dialogs mit der betreffenden Regierung im Kontext der Prüfung der Berichte der zur Durchführung der jeweiligen Übereinkommen vorgelegten Berichte sowie etwaiger Kommentare von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden. Der Ausschuss hält es für sinnvoll, deutlicher auf die Fälle hinzuweisen, in denen er die Umsetzung der Empfehlungen, die im Rahmen anderer verfassungsrechtlicher Aufsichtsverfahren ausgesprochen worden sind, weiter untersucht, wie in der folgenden Übersicht aufgeführt.

⁸ 291 Berichte.

⁹ IAA: *Handbook of procedures relating to international labour Conventions and Recommendations*, Genf, Rev. 2006. Bemerkungen und direkte Anfragen sind zugänglich durch NORMLEX-Datenbank.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss die von Regierungen zur Umsetzung der Empfehlungen von dreigliedrigen Ausschüssen (Beschwerden nach Artikel 24) und Untersuchungsausschüssen (Klagen nach Artikel 26) untersucht hat:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Argentinien	169
Belarus	87, 98
Brasilien	169
Chile	29
China – Spezielle Verwaltungsregion Hongkong	97
Äthiopien	111
Guatemala	169
Japan	159
Mexiko	150, 155, 169
Myanmar	29
Russische Föderation	179
Spanien	81
Simbabwe	87

Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen von Einzelfällen wie vom Konferenzausschuss angenommen (Juni 2011)

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss die Maßnahmen untersucht hat, die von Regierungen ergriffen worden sind, um die Schlussfolgerungen des Konferenzausschusses (Juni 2011) umzusetzen:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Aserbaidshan	138
Belarus	98
Kambodscha	87
Kanada	162
Demokratische Republik Kongo	29
Fidschi	111
Griechenland	98
Guatemala	87
Honduras	122
Malaysia – Halbinsel Malaysia	19
Mexiko	155
Myanmar	87
Nigeria	87
Pakistan	87
Panama	87
Paraguay	182

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss die Maßnahmen untersucht hat, die von Regierungen ergriffen worden sind, um die Schlussfolgerungen des Konferenzausschusses (Juni 2011) umzusetzen:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Rumänien	98
Saudi-Arabien	81
Sri Lanka	103
Swasiland	87
Türkei	87
Uruguay	98
Usbekistan	182
Simbabwe	87

Spezielle Anmerkungen

47. Wie früher hat der Ausschuss durch spezielle Anmerkungen am Ende der Bemerkungen (bisher bekannt als Fußnoten) auf die Fälle hingewiesen, in denen er es aufgrund der Art der bei der Durchführung der betreffenden Übereinkommen aufgetretenen Probleme für angebracht gehalten hat, die Regierungen zu ersuchen, früher als vorgesehen einen Bericht zu unterbreiten und in einigen Fällen der nächsten Tagung der Konferenz vollständige Auskünfte zu erteilen.

48. Bei der Ermittlung von Fällen, bei denen er spezielle Anmerkungen einfügt, wendet der Ausschuss die nachfolgend aufgeführten Kriterien an und trägt den folgenden allgemeinen Überlegungen Rechnung. Erstens sind die Kriterien indikativer Art. Bei der Ausübung seiner Kompetenz zur Anwendung dieser Kriterien kann der Ausschuss auch die besonderen Umstände des Landes und die Dauer des Berichtszyklus berücksichtigen. Zweitens sind diese Kriterien anwendbar auf Fälle, in denen um einen früheren Bericht ersucht wird, was oft als „einfache Fußnote“ bezeichnet wird, sowie auf Fälle, in denen die Regierung ersucht wird, der Konferenz ausführliche Informationen zu übermitteln, was oft als „zweifache Fußnote“ bezeichnet wird. Der Unterschied zwischen beiden Kategorien ist gradueller Art. Drittens kann ein gravierender Fall, der eine spezielle Anmerkung rechtfertigen würde, derzufolge der Konferenz umfassende Informationen zu übermitteln sind (zweifache Fußnote), möglicherweise nur eine spezielle Anmerkung erhalten, derzufolge ein früherer Bericht zu übermitteln ist (einfache Fußnote), wenn dieser Fall kürzlich im Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen erörtert worden ist. Schließlich möchte der Ausschuss darauf hinweisen, dass er bei seiner Anwendung zweifacher Fußnoten in Bezug auf die Beschlüsse des Konferenzausschusses hinsichtlich der Fälle, die er erörtern möchte, Zurückhaltung übt.

49. Die Kriterien, auf die sich der Ausschuss stützt, beziehen sich auf Folgendes:

- den Schweregrad des Problems; in diesem Zusammenhang betont der Ausschuss, eine wichtige Erwägung ist die Notwendigkeit, das Problem im Kontext eines bestimmten Übereinkommens zu sehen und Fragen im Zusammenhang mit grundlegenden Rechten, der Gesundheit und Sicherheit sowie der Wohlfahrt der Arbeitnehmer und nachteilige Auswirkungen, auch auf internationaler Ebene, auf Arbeitnehmer und andere Gruppen geschützter Personen zu berücksichtigen;
- das Andauern des Problems;
- die Dringlichkeit der Situation; die Evaluierung einer solchen Dringlichkeit ist zwangsläufig fallspezifisch und richtet sich nach üblichen Menschenrechtskriterien, z. B. lebensbedrohende Situationen oder Probleme, bei denen irreparable Schäden entstehen; und
- die Qualität und Ausführlichkeit der Antwort der Regierung in ihren Berichten oder die Nichtbeantwortung der vom Ausschuss aufgeworfenen Fragen, einschließlich von Fällen, in denen sich ein Staat klar und wiederholt geweigert hat, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

50. Darüber hinaus möchte der Ausschuss betonen, dass sein Beschluss, keine zweifache Fußnote in einem Fall anzuwenden, auf den es bereits die Aufmerksamkeit des Konferenzausschusses gelenkt hat, keineswegs impliziert, dass er die Auffassung vertritt, dass dort Fortschritte gemacht worden sind.

51. Auf seiner 76. Tagung (November-Dezember 2005) beschloss der Ausschuss, dass es sich bei der Ermittlung von Fällen, bei denen eine Regierung ersucht wird, der Konferenz ausführliche Informationen zu übermitteln, um einen zweistufigen Prozess handeln soll: Erstens empfiehlt der für eine bestimmte Gruppe von Übereinkommen verantwortliche Sachverständige dem Ausschuss die Einfügung spezieller Anmerkungen; zweitens trifft der Ausschuss im Licht aller vor-

liegenden Empfehlungen nach einer Diskussion eine endgültige, kollegiale Entscheidung, nachdem er die Durchführung aller Übereinkommen überprüft hat.

52. Nach dem derzeitigen Berichterstattungszyklus hat der Ausschuss in diesem Jahr entsprechend den vorliegenden Umständen vorzeitige Berichte nach einem Intervall von einem, zwei oder drei Jahren in den folgenden Fällen angefordert:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss nach einem, zwei oder drei Jahren vorzeitige Berichte angefordert hat:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Algerien	32, 120, 127, 155, 181
Antigua und Barbuda	122, 158
Argentinien	87, 96, 184
Australien	158
Barbados	115, 144
Belarus	87, 144
Der Plurinationale Staat Bolivien	136, 162
Brasilien	94
Bulgarien	181
Kambodscha	150
Kanada	88, 162
Zentralafrikanische Republik	88
Chile	115
Kolumbien	144, 162, 169
Costa Rica	88, 122
Côte d'Ivoire	159
Kuba	87
Tschechische Republik	88, 128
Demokratische Republik Kongo	144
Dominikanische Republik	144, 167
Ecuador	115, 119, 136, 139, 148, 159, 162
El Salvador	155
Äthiopien	88, 158, 181
Frankreich	96
Frankreich (Neukaledonien)	115
Griechenland	81, 87, 88, 95, 98, 100, 102, 111, 122, 150, 154, 156
Guinea-Bissau	88
Irak	119, 120, 167
Irland	88, 144
Italien	159, 181
Japan	131, 159
Republik Korea	19

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss nach einem, zwei oder drei Jahren vorzeitige Berichte angefordert hat:	
Kuwait	136
Libanon	71
Luxemburg	159
Madagaskar	19
Malawi	158
Malaysia – Halbinsel Malaysia	19
Malaysia – Sarawak	19
Mauretanien	122
Mauritius	19
Mexiko	150, 155
Marokko	158
Myanmar	19
Niederlande	181
Nikaragua	111
Niger	81, 155, 161, 187
Pakistan	96, 159
Panama	42, 88
Papua Neuguinea	158
Paraguay	95
Rumänien	1
Russische Föderation	92, 119, 133, 150, 162
St. Lucia	19, 158
Serbien	131, 144, 158
Spanien	114, 158
Sri Lanka	81
Surinam	17, 42
Arabische Republik Syrien	155, 170
Thailand	19
Trinidad und Tobago	144
Tunesien	88
Uganda	26, 81
Ukraine	81, 129
Vereinigtes Königreich – Britische Jungferninseln	82
Vereinigte Staaten	55
Uruguay	121
Bolivarische Republik Venezuela	81

53. In den folgenden Fällen hat der Ausschuss die betreffende Regierung auch ersucht, der nächsten Tagung der Konferenz im Jahr 2012 vollständige Auskünfte zu erteilen:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss darum ersucht hat, der nächsten Tagung der Konferenz im Juni 2012 vollständige Auskünfte zu erteilen:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Dominikanische Republik	111
Fidschi	87
Guatemala	87
Mauretanien	81
Senegal	182

54. Darüber hinaus hat der Ausschuss in einigen Fällen die Regierungen ersucht, ausführliche Berichte anstelle der fälligen vereinfachten Berichte vorzulegen:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss darum ersucht hat, ausführliche Berichte anstelle der fälligen vereinfachten Berichte vorzulegen:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Algerien	119
Aserbaidshan	120
Belize	115, 155
Kamerun	162
Kolumbien	174
Dominikanische Republik	170
Frankreich – Neukaledonien	120
Mexiko	102
Myanmar	17, 87
Peru	176
Russische Föderation	152
Seychellen	148, 155
Tadschikistan	115
Uganda	162
Uruguay	167
Boliviarische Republik Venezuela	155

Praktische Durchführung

55. Es ist üblich, dass der Ausschuss Kenntnis nimmt von den in den Berichten der Regierungen enthaltenen Informationen, die es ihm erlauben, die praktische Durchführung der Übereinkommen zu beurteilen, z. B. Informationen über Gerichtsentscheidungen, Statistiken und Arbeitsaufsicht. Die Übermittlung dieser Informationen wird in fast allen Berichtsformularen sowie in den Bestimmungen einiger Übereinkommen verlangt.

56. Der Ausschuss stellt fest, dass **576** in diesem Jahr erhaltene Berichte Informationen zur praktischen Durchführung von Übereinkommen enthalten. Davon enthalten **126** Berichte Informationen zur innerstaatlichen Rechtsprechung. Der Ausschuss stellt ferner fest, dass **450** der Berichte Informationen zu Statistiken und zur Arbeitsaufsicht enthalten.

57. Der Ausschuss möchte die Regierungen nachdrücklich daran erinnern, wie wichtig es ist, derartige Informationen vorzulegen, da sie für seine abschließende Prüfung der innerstaatlichen Gesetzgebung unentbehrlich sind und ihm helfen, die Fragen zu ermitteln, die sich aus echten Problemen der Anwendung in der Praxis ergeben. Der Ausschuss möchte ferner die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auffordern, klare aktuelle Informationen über die Anwendung der Übereinkommen in der Praxis vorzulegen.

Fortschritte

58. Nach seiner Überprüfung der von Regierungen übermittelten Berichte und im Einklang mit seiner üblichen Praxis verweist der Ausschuss in seinen Kommentaren auf Fälle, in denen er seine **Genugtuung** oder sein **Interesse** angesichts der Fortschritte zum Ausdruck bringt, die bei der Durchführung der entsprechenden Übereinkommen erzielt worden sind.

59. Auf seiner 80. Tagung (November-Dezember 2009) sowie auf seiner diesjährigen Tagung gab der Ausschuss die folgenden Erklärungen zu dem allgemeinen Ansatz ab, der im Verlauf der Jahre zur Ermittlung von Fällen mit Fortschritten entwickelt worden ist:

- (1) Äußert der Ausschuss Interesse oder Genugtuung, so bedeutet dies nicht, dass das betreffende Land seiner Ansicht nach das Übereinkommen allgemein einhält, denn **der Ausschuss kann im selben Kommentar zu einer bestimmten Frage Genugtuung oder Interesse äußern und gleichzeitig sein Bedauern in Bezug auf andere wichtige Fragen zum Ausdruck bringen**, die seiner Ansicht nach nicht auf zufriedenstellende Art und Weise angegangen worden sind.
- (2) Der Ausschuss möchte betonen, dass sich **eine Darstellung von Fortschritten auf eine bestimmte Frage beschränkt, die im Zusammenhang mit der Anwendung des Übereinkommens und der Art der von der betreffenden Regierung ergriffenen Maßnahme steht**.
- (3) Es liegt im Ermessen des Ausschusses, Fortschritte festzustellen, und zwar unter Berücksichtigung der besonderen Art des Übereinkommens sowie der jeweiligen Umstände des Landes.
- (4) Die Darstellung von Fortschritten kann sich auf unterschiedliche Arten von Maßnahmen in Bezug auf die innerstaatliche Gesetzgebung, Politik oder Praxis beziehen.
- (5) Wenn sich die Genugtuung oder das Interesse auf die Annahme von Gesetzesvorschriften oder Entwürfe von Gesetzesvorschriften bezieht, kann der Ausschuss auch geeignete Folgemaßnahmen für deren praktische Durchführung in Betracht ziehen.
- (6) Bei der Ermittlung von Fortschritten berücksichtigt der Ausschuss die von Regierungen in ihren Berichten übermittelten Informationen ebenso wie die Kommentare der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände.

60. Seit er zum ersten Mal in seinem Bericht im Jahr 1964 Fälle ermittelt hat ¹⁰, in Bezug auf die er **Genugtuung** geäußert hat, hat der Ausschuss stets dieselben allgemeinen Kriterien angewandt. Der Ausschuss äußert Genugtuung in Fällen, **in denen Regierungen nach den Kommentaren des Ausschusses zu einer spezifischen Frage durch Annahme einer Gesetzesänderung oder eine wesentliche Änderung der innerstaatlichen Politik oder Praxis Maßnahmen ergriffen haben und so eine umfassendere Einhaltung ihrer Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Übereinkommen herbeigeführt haben**. Indem er seine Genugtuung zum Ausdruck bringt, signalisiert der Ausschuss den Regierungen und Sozialpartnern, dass er das betreffende Problem als gelöst betrachtet. Die Ermittlung von Fällen, in denen er seine Genugtuung äußert, dient einem zweifachen Zweck:

- positive Maßnahmen förmlich anzuerkennen, die Regierungen als Reaktion auf seine Kommentare ergriffen haben, und
- anderen Regierungen und Sozialpartnern, die vor ähnlichen Problemen stehen, als Vorbild zu dienen.

61. Einzelheiten zu diesen Fällen mit Fortschritten finden sich in Teil II dieses Berichts; sie beziehen sich auf 72 Fälle, in denen Maßnahmen dieser Art in 54 Ländern getroffen worden sind. Das vollständige Verzeichnis stellt sich folgendermaßen dar:

¹⁰ Siehe Abs. 16 des der 48. Tagung (1964) der Internationalen Arbeitskonferenz vorgelegten Berichts des Sachverständigenausschusses.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss seine Genugtuung über bestimmte von den Regierungen der folgenden Länder getroffene Maßnahmen zum Ausdruck bringen konnte:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Algerien	182
Angola	17
Antigua und Barbuda	138
Aserbaidshan	138
Belize	98
Benin	6, 161
Botsuana	182
Brasilien	138, 155, 161
Bulgarien	120
Burundi	29, 182
Zentralafrikanische Republik	105
China – Spezielle Verwaltungsregion Macau	115
Costa Rica	102, 111
Kroatien	155
Zypern	95, 182
Demokratische Republik Kongo	119
Dominica	138
El Salvador	138, 182
Äthiopien	155
Frankreich	166
Frankreich – Neukaledonien	127
Gabun	123
Guatemala	182
Irak	115
Italien	139
Japan	98
Republik Korea	150
Kuwait	138
Demokratische Volksrepublik Laos	29
Lesotho	138, 182
Luxemburg	155
Malaysia	138
Mauritius	160
Republik Moldau	105
Marokko	182
Namibia	182
Niederlande	182

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss seine Genugtuung über bestimmte von den Regierungen der folgenden Länder getroffene Maßnahmen zum Ausdruck bringen konnte:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Neuseeland	160
Nicaragua	138
Oman	182
Pakistan	98
Panama	87
Peru	138, 169
Rumänien	98, 138
Südafrika	138, 182
Spanien	44, 182
Sri Lanka	138, 182
Surinam	182
Swasiland	87
Schweden	129
Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	182
Tunesien	118
Uganda	138
Vereinigtes Königreich – Britische Jungferninseln	94, 98
Vereinigtes Königreich – St. Helena	17
Uruguay	111, 155, 182

62. Damit ist die Gesamtzahl der Fälle, in denen der Ausschuss **seine Genugtuung** über die im Anschluss an seine Bemerkungen erzielten Fortschritte **zum Ausdruck bringen konnte**, auf 2.875 angestiegen, seit er mit der Aufführung dieser Fälle in seinem Bericht begann.

63. Im Rahmen der Fälle, bei denen Fortschritte zu verzeichnen waren, wurde die Unterscheidung zwischen Fällen, in denen er Genugtuung bzw. **Interesse** äußerte, 1979 förmlich festgelegt¹¹. Im Allgemeinen **betreffen** Fälle von Interesse **Maßnahmen, die ausreichend weit fortgeschritten sind, um die Erwartung zu rechtfertigen, dass in Zukunft weitere Fortschritte möglich sind und hinsichtlich derer der Ausschuss seinen Dialog mit der Regierung und den Sozialpartnern fortsetzen möchte**. Verglichen mit Fällen von Genugtuung beziehen sich Fälle von Interesse auf Fortschritte, was weniger bedeutsam ist. Die Praxis des Ausschusses hat sich soweit entwickelt, dass Fälle, in denen er Interesse zum Ausdruck bringt, unterschiedliche Maßnahmen umfassen können. Die wichtigste Erwägung ist dabei, dass die Maßnahmen insgesamt zur Verwirklichung der Ziele eines bestimmten Übereinkommens beitragen. Dabei kann es sich handeln um:

- Dem Parlament vorliegende Gesetzesentwürfe oder andere vorgeschlagene Gesetzesänderungen, die dem Ausschuss übermittelt worden sind oder ihm vorliegen;
- Konsultationen innerhalb der Regierung und mit den Sozialpartnern;
- Neue Politiken;
- Die Entwicklung und Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen eines Projekts der technischen Zusammenarbeit oder im Anschluss an technische Unterstützung oder Beratung des Amtes;

¹¹ Siehe Abs. 122 des Berichts der Sachverständigenausschusses, der der 65. Tagung (1979) der Internationalen Arbeitskonferenz vorgelegt wurde.

- Juristische Entscheidungen werden nach Ebene des Gerichts, des fachlichen Gegenstands und der Rechtskraft einer solchen Entscheidung in einem bestimmten Rechtssystem normalerweise als Fall von Interesse betrachtet, es sei denn, es gibt einen triftigen Grund, eine bestimmte rechtliche Entscheidung als Fall von Genugtuung einzustufen;
- Der Ausschuss kann es auch als Fall von Interesse zur Kenntnis nehmen, wenn ein Staat, eine Provinz oder eine Gebietskörperschaft im Rahmen eines Bundessystems Fortschritte erzielt.

64. Einzelheiten der betreffenden Fälle finden sich in Teil II dieses Berichts oder in den Anfragen, die direkt an die Regierungen gerichtet worden sind. Sie betreffen **325** Fälle, in denen Maßnahmen dieser Art in Bezug auf **130** Länder ergriffen worden sind. Das vollständige Verzeichnis stellt sich folgendermaßen dar:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss mit Interesse Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen genommen hat , die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Albanien	77, 81, 111, 129
Algerien	29, 81, 150
Argentinien	29, 81, 87, 95, 184
Armenien	95, 143, 173
Australien	29, 111, 112, 123
Österreich	156
Aserbaidshon	138
Bahrain	155
Bangladesch	59
Barbados	182
Belarus	77, 81, 115
Belgien	55, 56, 81, 94, 182
Belize	26, 81, 111, 156
Benin	98, 144, 161
Der Plurinationalo Staat Bolivien	103, 111
Bosnien und Herzegowina	87, 90, 159
Botsuana	182
Brasilien	136, 139, 148, 155, 167, 170, 182
Bulgarien	8, 53, 55, 56, 81, 111, 182
Burundi	182
Kambodscha	13, 138, 182
Kanada	26
Kap Verde	98, 111
Zentralafrikanische Republik	111, 182
Chile	6, 29, 131, 156
Kolumbien	6, 87
Kongo	29, 111
Costa Rica	1, 81, 95, 114
Kroatien	8, 53, 74, 81, 91, 129, 139, 147, 155, 179
Cuba	81

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss mit Interesse Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen genommen hat , die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Zypern	81, 94, 122, 187
Tschechische Republik	29, 77, 150, 160
Demokratische Republik Kongo	62
Dänemark	139
Dominikanische Republik	167
Ecuador	100, 112, 121
Ägypten	81, 87, 98
El Salvador	77, 87, 155, 182
Estland	81, 122
Äthiopien	111, 182
Fidschi	111, 178, 182
Finnland	81
Frankreich	115, 131, 164, 166, 178
Frankreich – Französisch Polynesien	81, 129
Frankreich – Französische Südliche und Antarktische Gebiete	53, 68, 69, 92, 133
Frankreich – Neukaledonien	115, 120
Gabun	81, 100, 158
Gambia	182
Georgien	111
Deutschland	81, 162, 167
Ghana	148
Griechenland	62, 81
Guatemala	29, 94, 138, 163, 169, 182
Honduras	29, 78, 95, 138
Ungarn	139
Island	159
Indien	5, 26, 29, 144
Indonesien	29, 81
Irak	167
Israel	77
Italien	139, 167
Jamaika	111
Japan	87, 139
Jordanien	98, 100, 144
Kasachstan	111
Kenia	111

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss mit Interesse Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen genommen hat , die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Republik Korea	81, 156, 182
Kuwait	1
Demokratische Volksrepublik Laos	182
Lettland	129, 138
Libanon	81, 150
Lesotho	138, 182
Liberia	53, 55
Litauen	100, 111, 122, 156
Luxemburg	8, 55, 56, 81, 139, 147, 161
Madagaskar	182
Malaysia	138
Mali	182
Malta	111
Mauretanien	53, 81
Mauritius	29, 81
Mexiko	53, 118, 150, 160
Mongolei	155
Marokko	129, 138, 150, 182
Mosambik	18, 81
Myanmar	87
Namibia	138, 150
Nepal	111
Niederlande	160
Neuseeland	81
Nicaragua	111, 138, 182
Niger	111
Norwegen	8, 53
Panama	29, 53, 74, 138, 167
Papua-Neuguinea	87, 182
Paraguay	138, 182
Peru	102, 127, 152, 182
Philippinen	118, 122, 182
Polen	160, 182
Portugal	111, 138, 160
Katar	81, 111
Rumänien	100
Russische Föderation	16, 73, 160

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss mit Interesse Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen genommen hat , die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden:	
Staat	Übereinkommen Nr.
St. Kitts und Nevis	182
St. Lucia	182
St. Vincent und die Grenadinen	182
Saudi- Arabien	81
Senegal	29
Seychellen	73, 155
Singapur	8, 16, 22
Slowakei	129
Slowenien	97, 143
Südafrika	111
Spanien	8, 53, 55, 74, 113, 134, 145, 156, 158, 164, 165, 180, 187
Sri Lanka	81
Sudan	138
Surinam	182
Schweden	81, 100
Schweiz	100, 163
Arabische Republik Syrien	63, 170
Vereinigtes Königreich Tansania	81, 182
Vereinigtes Königreich Tansania – Sansibar	100
Thailand	29
Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	111, 139, 182
Uganda	122, 138, 162
Ukraine	95, 153
Vereinigte Arabische Emirate	182
Vereinigtes Königreich	29, 111
Vereinigtes Königreich – Bermuda	17
Vereinigtes Königreich – die Insel Man	150
Uruguay	81, 111, 134, 136, 148, 150, 155, 167
Usbekistan	122
Bolivarische Republik Venezuela	81
Vietnam	100, 182
Sambia	138, 148
Simbabwe	81

Fälle guter Praxis

65. Im Einklang mit dem Beschluss seiner 78. Tagung (November-Dezember 2007) wird der Ausschuss künftig Fälle **guter Praxis** hervorheben, um seine Wertschätzung besonderer Bemühungen zur Durchführung eines Übereinkommens zum Ausdruck zu bringen, damit sie gegebenenfalls anderen Ländern als Vorbild dienen und so die Durchführung

ratifizierter Übereinkommen unterstützen und sozialen Fortschritt fördern. Auf seiner 79. Tagung (November-Dezember 2008) vereinbarte der Ausschuss allgemeine Kriterien, die er bei der Ermittlung von Fällen guter Praktiken anwenden würde. Der Ausschuss kam ferner überein, er werde weiterhin ein zweistufiges Verfahren zur Ermittlung von Fällen guter Praxis anwenden: Erstens empfiehlt der zunächst für eine bestimmte Gruppe von Übereinkommen zuständige Sachverständige dem Ausschuss, dass eine Maßnahme oder Maßnahmen als Fall guter Praxis benannt werden sollte; zweitens trifft der Ausschuss im Licht aller abgegebenen Empfehlungen nach einer Diskussion eine endgültige kollegiale Entscheidung, nachdem er die Durchführung aller Übereinkommen überprüft hat ¹².

66. Auf seiner 80. Tagung (November-Dezember 2009) hat sich der Ausschuss bei seiner Prüfung der angewandten Kriterien insbesondere mit der Klärung des Unterschieds zwischen Fällen guter Praxis und Fällen mit Fortschritten befasst. Diesbezüglich möchte der Ausschuss grundsätzlich betonen, dass Fälle guter Praxis zwangsläufig auch Fälle mit Fortschritten sind, dass das Gegenteil jedoch nicht immer der Fall ist. Der Ausschuss möchte darauf hinweisen, dass die Ermittlung eines Falles guter Praxis **in keiner Weise für Mitgliedstaaten zusätzliche Verpflichtungen im Rahmen von Übereinkommen impliziert, die sie ratifiziert haben**. Diese Ermittlung bedeutet auch nicht, dass der betreffende Mitgliedstaat andere ratifizierte Übereinkommen einhält. Auch ist darauf hinzuweisen, dass die bloße Erfüllung der Anforderungen des Übereinkommens für die Ermittlung eines Falles guter Praxis nicht ausreicht, da die Einhaltung eine Grundanforderung darstellt, die sich aus der Ratifizierung des Übereinkommens ergibt. Fälle guter Praxis sind daher eher informativer als präskriptiver Natur. Ihre Ermittlung bildet Teil des fortlaufenden Dialogs mit der betreffenden Regierung über die Durchführung eines ratifizierten Übereinkommens und kann sich auf jede im Rahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung, Politik oder Praxis ergriffene Maßnahmen beziehen. Es ist klar, dass bei der Ermittlung von Fällen guter Praxis Zurückhaltung geübt werden muss, um soweit wie möglich auszuschließen, dass sich eine solche Praxis später als unbefriedigend erweist.

67. Eingedenk dieser Aspekte möchte der Ausschuss die bereits auf seiner 79. Tagung (November-Dezember 2008) ermittelten und nachstehend aufgeführten drei Kriterien bekräftigen, wobei davon auszugehen ist, dass sie indikativ und nicht als erschöpfend anzusehen sind.

- (1) Ein Fall guter Praxis kann aus einem **neuen Ansatz** zur Verbesserung oder zum Erreichen der Einhaltung des Übereinkommens bestehen und kann daher als **Vorbild** für andere Länder, die dieses Übereinkommen durchführen, nützlich sein.
- (2) Die Praxis kann Ausdruck einer **innovativen** oder **kreativen Art** zur Anwendung des Übereinkommens oder zur Bewältigung von Schwierigkeiten sein, die bei der Anwendung auftreten.
- (3) In Anbetracht dessen, dass Übereinkommen Mindestnormen festlegen, kann die Praxis als **Beispiel** dienen, wie ein Land die Anwendung oder den Erfassungsbereich des Übereinkommens ausgeweitet hat, um dessen Ziele, insbesondere bei Übereinkommen mit Flexibilitätsklauseln, zu fördern.

Fälle, in denen die Notwendigkeit technischer Hilfe hervorgehoben wurde

68. Eine der wichtigen Dimensionen des Aufsichtssystems der IAO ist stets die Kombination der Arbeit der Überwachungsorgane mit der praktischen Orientierungshilfe für Mitgliedstaaten in Form von technischer Zusammenarbeit und technischer Hilfe gewesen. Zudem wurde seit 2005 auf Initiative des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen der Komplementarität zwischen der Prüfung durch die Aufsichtsorgane der IAO und der technischen Hilfe durch das Amt mehr Aufmerksamkeit geschenkt. In den Absätzen 18 bis 22 wird darauf hingewiesen, dass dies zu einer besseren Weiterverfolgung von Fällen einer gravierenden Nichteinhaltung der Berichterstattungspflicht und sonstiger normenbezogener Verpflichtungen durch Mitgliedstaaten geführt hat. Darüber hinaus hat der Konferenzausschuss in seinen Schlussfolgerungen zu einzelnen Fällen, welche die Durchführung ratifizierter Übereinkommen betreffen, systematischer auf die technische Hilfe hingewiesen. Mit dieser verbesserten Abstimmung der Arbeit der Aufsichtsorgane und der technischen Hilfe durch das Amt wird das Ziel verfolgt, Mitgliedstaaten einen wirksamen Rahmen für die vollständige Einhaltung ihrer normenbezogenen Verpflichtungen, auch bei der Durchführung der von ihnen ratifizierten Übereinkommen, zu bieten.

69. In diesem Zusammenhang beschloss der Ausschuss auf seiner 79. Tagung (November-Dezember 2008), die Fälle hervorzuheben, in denen seiner Ansicht nach technische Hilfe besonders nützlich wäre, um Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, Lücken in Gesetzgebung und Praxis bei der Durchführung ratifizierter Übereinkommen zu schließen. Diese Fälle werden in der folgenden Übersicht dargestellt und nähere Information finden sich in Teil II des Berichts des Sachverständigenausschusses. Der Ausschuss untersuchte auch eine Reihe von Fällen, bei denen der Konferenzausschuss auf der letzten Tagung der Konferenz die Notwendigkeit technischer Unterstützung betont hat.

¹² Hier sei daran erinnert, dass dieser zweistufige Prozess auch für die sogenannten „zweifachen Fußnoten“ verwandt wird: siehe Abs. 51.

Verzeichnis der Fälle, in denen technische Hilfe bei der Unterstützung von Mitgliedstaaten besonders nützlich wäre:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Albanien	98
Algerien	32, 120, 155
Angola	45
Antigua und Barbuda	94
Argentinien	81, 129
Armenien	94, 173
Aserbaidshan	98
Bangladesch	87
Benin	161
Der Plurinationale Staat Bolivien	81, 98, 136, 162
Botsuana	87, 151, 176
Kambodscha	13, 100
Kamerun	162
Kap Verde	87, 111
Zentralafrikanische Republik	155
Chile	87
Kongo	81, 87
Costa Rica	87, 94, 95, 111, 120
Côte d'Ivoire	100
Kuba	87
Demokratische Republik Kongo	81
Dominica	138, 182
Dominikanische Republik	167
Ecuador	115, 119, 136, 139, 148, 162
El Salvador	155
Äquatorialguinea	98
Äthiopien	87, 155
Fidschi	87, 98
Gabun	87
Georgien	87
Guatemala	87, 100, 148, 167
Guinea-Bissau	45, 81, 98, 100
Guyana	42
Haiti	87, 98
Honduras	98
Indien	107
Indonesien	81, 87

Verzeichnis der Fälle, in denen technische Hilfe bei der Unterstützung von Mitgliedstaaten besonders nützlich wäre:	
Irak	150
Kenia	63
Kuwait	81
Demokratische Volksrepublik Laos	138
Libanon	150
Lesotho	150
Malaysia – Halbinsel Malaysia	19
Mauretanien	81, 100, 111
Mauritius	100
Mosambik	138, 144
Niederlande – Aruba	87, 138
Nicaragua	12
Niger	81
Pakistan	100
Panama	167
Papua-Neuguinea	138
Paraguay	182
St. Kitts und Nevis	138
St. Lucia	17
Saudi-Arabien	81, 111
Senegal	138
Salomonen	45
Südafrika	155
Sri Lanka	81, 103
Sudan	122
Surinam	81
Tadschikistan	115
Togo	111
Tunesien	87, 118
Uganda	162
Ukraine	138
Vereinigte Arabische Emirate	138
Usbekistan	138
Vietnam	100
Sambia	103, 148
Simbabwe	81

70. Der Ausschuss stellt fest, dass eine bestimmte Anzahl von Ländern aus Nordafrika und dem Nahen Osten seit seiner letzten Tagung einen Übergangsprozess in Richtung Demokratie eingeleitet haben. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass ein solcher Prozess die Gelegenheit bietet, erforderliche Reformen durchzuführen, um die innerstaatliche Gesetzgebung in Übereinstimmung mit den Übereinkommen der IAO zu bringen, insbesondere mit denen, die sich auf grundlegende Rechte bei der Arbeit beziehen. In diesem Zusammenhang erinnert der Ausschuss daran, dass Regierungen technische Unterstützung der IAO in Anspruch nehmen können.

Fragen betreffend die Durchführung bestimmter Übereinkommen

71. Der Ausschuss verweist auf den Abschlussbericht der Dreigliedrigen Sachverständigentagung zur Untersuchung des Übereinkommens (Nr. 158) über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, 1982, und der Empfehlung (Nr. 166) betreffend die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, 1982, die vom 18. bis 21. April 2011 in Genf stattfand. Zweck der Tagung war die Überprüfung des Übereinkommens Nr. 158 und der Empfehlung Nr. 166 und die Ermittlung von Ratifikations- und Umsetzungshindernissen sowie anderer einschlägiger aktueller Trends in Gesetzgebung und Praxis. Der Ausschuss nimmt ferner Kenntnis von den vom Amt für die Tagung ausgearbeiteten Hintergrunddokumenten, *Way forward of the Tripartite Meeting of Experts of the Government and the Worker Experts* und *Outcome of the Employer Experts*, sowie von den Diskussionen, die in der LILS-Sektion des Verwaltungsrats stattgefunden haben, und vom Beschluss des Verwaltungsrats (GB.312/LILS/PR, November 2011).

Stellungnahmen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden

72. Auf jeder Tagung lenkt der Ausschuss die Aufmerksamkeit der Regierungen auf die wichtige Rolle, die den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bei der Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen zukommt. Darüber hinaus hebt er die Tatsache hervor, dass zahlreiche Übereinkommen Beratungen mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder deren Mitarbeit an verschiedenen Maßnahmen vorschreiben. Der Ausschuss stellt fest, dass fast alle Regierungen in den gemäß Artikel 19 und 22 der Verfassung übermittelten Berichten die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer angegeben haben, denen sie in Übereinstimmung mit Artikel 23(2) der Verfassung Abschriften der an das Amt geschickten Berichte übermittelt haben. Der Ausschuss erinnert daran, dass die Einhaltung dieser verfassungsrechtlichen Verpflichtung es im Einklang mit dem dreigliedrigen Wesen der IAO den repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ermöglichen soll, sich uneingeschränkt an der Aufsicht der Durchführung internationaler Arbeitsnormen zu beteiligen. Ein diesbezügliches Pflichtversäumnis von Regierungen bedeutet, dass diese Verbände keine Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten und ein grundlegendes Element der Dreigliedrigkeit verloren geht. Der Ausschuss ruft alle Mitgliedstaaten auf, ihre Verpflichtungen nach Artikel 23(2) der Verfassung zu erfüllen. Der Ausschuss ersucht die Regierungen darüber hinaus, den repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Abschriften von Berichten zur Verfügung zu stellen, damit ihnen genug Zeit zur Verfügung steht, um etwaige Kommentare zu übermitteln.

73. Seit seiner letzten Tagung hat der Ausschuss **1.051** Bemerkungen (gegenüber 794 im vorangegangenen Jahr) erhalten, von denen **129** (gegenüber 119 im vorangegangenen Jahr) von Arbeitgeberverbänden und **922** (gegenüber 675 im vorangegangenen Jahr) von Arbeitnehmerverbänden übermittelt wurden. Der Ausschuss betont, welche Bedeutung er diesem Beitrag der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Arbeit der Aufsichtsorgane beimisst. Dieser Beitrag ist für den Ausschuss bei der Bewertung der Durchführung ratifizierter Übereinkommen in Gesetzgebung und Praxis von wesentlicher Bedeutung.

74. Die Mehrzahl der eingegangenen Bemerkungen (**798**) bezieht sich auf die Anwendung ratifizierter Übereinkommen (siehe Anhang III)¹³. **506** dieser Bemerkungen beziehen sich auf die Durchführung grundlegender Übereinkommen, **81** beziehen sich auf ordnungspolitische Übereinkommen und **211** auf die Anwendung anderer Übereinkommen. Darüberhinaus beziehen sich **253** Bemerkungen auf die von Regierungen nach Artikel 19 der Verfassung vorgelegten Berichte über grundlegende Übereinkommen¹⁴.

75. Der Ausschuss stellt fest, dass von den in diesem Jahr eingegangenen Bemerkungen **738** unmittelbar dem Amt übermittelt wurden, die der Ausschuss entsprechend seiner Praxis an die betroffenen Regierungen zur Stellungnahme weiterleitete. Der Ausschuss betont, dass Bemerkungen der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer spätestens am 1. September beim Amt eingehen sollten, damit die Regierungen ausreichend Zeit für eine Stellungnahme haben und der Ausschuss in die Lage versetzt wird, die betreffenden Fragen auf seiner Tagung im November desselben Jahres zu behandeln. Bemerkungen, die nach dem 1. September eingehen, werden vom Ausschuss auf seiner Tagung im folgenden Jahr behandelt. In **313** Fällen übermittelten die Regierungen die Bemerkungen mit ihren Berichten, gelegentlich mit eigenen Stellungnahmen.

¹³ Informationen über die in diesem Jahr eingegangenen Stellungnahmen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Durchführung von Übereinkommen können der NORMLEX-Datenbank entnommen werden.

¹⁴ Siehe Bericht Teil III (1B), Internationale Arbeitskonferenz, 101. Tagung, Genf, 2012.

76. Außerdem prüfte der Ausschuss eine Reihe weiterer Kommentare von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, deren Prüfung auf der letzten Tagung des Ausschusses zurückgestellt worden war, weil die Kommentare der Verbände bzw. die Antworten der Regierungen erst kurz vor oder kurz nach der Tagung eingegangen waren. Er musste erneut die Behandlung einiger Kommentare bis zu seiner nächsten Tagung zurückstellen, da sie zu kurz vor oder sogar während dieser Tagung des Ausschusses eingingen.

77. Der Ausschuss stellt fest, dass sich die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Allgemeinen um die Beschaffung und Darstellung von präzisen rechtlichen Elementen und Fakten zur Anwendung ratifizierter Übereinkommen bemüht haben. Der Ausschuss erinnert daran, wie wichtig es ist, dass die Verbände bei einem ausdrücklichen Hinweis auf ein oder mehrere als relevant angesehene Übereinkommen ausführliche Informationen übermitteln, welche einen echten zusätzlichen Wert in Bezug auf die von den Regierungen vorgelegten Informationen und die in den Bemerkungen des Ausschusses angesprochenen Fragen aufweisen. Derartige Informationen sollten zu einer Aktualisierung oder erneuten Prüfung der Durchführung von Übereinkommen beitragen und in erster Linie reale Durchführungsprobleme in der Praxis betreffen. Der Ausschuss fordert die interessierten Verbände auf, das Amt in dieser Hinsicht um technische Unterstützung zu ersuchen.

Behandlung von Stellungnahmen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden in einem Jahr, in dem keine Berichte fällig sind

78. Der Ausschuss erinnert daran, dass er dem Amt auf seiner 77. Tagung (November-Dezember 2006) Hinweise gab zu dem üblichen Verfahren bei der Behandlung von Kommentaren von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden bezüglich der Durchführung eines ratifizierten Übereinkommens in einem Jahr, in dem keine Berichte fällig sind. Auf seiner 80. Tagung (November-Dezember 2009) hat der Ausschuss dieses Verfahren im Licht des vom Verwaltungsrat gefassten Beschlusses, den Zyklus für die Vorlage von Berichten für grundlegende und ordnungspolitische Übereinkommen von zwei auf drei Jahre zu verlängern, überprüft. Der Ausschuss ist sich diesbezüglich voll und ganz bewusst, dass es notwendig ist, die vom Verwaltungsrat getroffenen Beschlüsse zur Verlängerung des Berichterstattungszyklus auf faire und wohlüberlegte Weise umzusetzen und sicherzustellen, dass die Kommentare der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in effektiver Weise seine Aufmerksamkeit auf Problembereiche lenken, selbst wenn zu dem fraglichen Übereinkommen in diesem Jahr kein Bericht von der Regierung fällig ist.

79. Wenn diese Bemerkungen der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer lediglich Kommentare früherer Jahre aufgreifen oder Fragen betreffen, die vom Ausschuss bereits behandelt wurden, bestätigt der Ausschuss, dass diese im Rahmen des normalen Zyklus in dem Jahr geprüft werden, wenn der Bericht der Regierung fällig ist, und es wird kein Bericht außerhalb dieses Zyklus von der Regierung angefordert. Dieses Verfahren gilt auch für Bemerkungen, die zusätzliche Informationen über Gesetzgebung und Praxis zu vom Ausschuss bereits behandelten Fragen oder geringfügigen Gesetzesänderungen enthalten, obschon unter Berücksichtigung der Umstände in solchen Fällen erwogen werden kann, einen Vorbericht anzufordern.

80. Wenn die Bemerkungen jedoch nicht reine Wiederholungen, sondern ernste Behauptungen bezüglich bedeutender Handlungen der Nichteinhaltung eines bestimmten Übereinkommens enthalten, wird die Regierung aufgefordert, außerhalb des normalen Zyklus zu diesen Behauptungen Stellung zu nehmen, und der Ausschuss wird die Bemerkungen in dem Jahr prüfen, in dem sie eingegangen sind, sofern die Behauptungen über reine Erklärungen hinausgehen. Bemerkungen zu wichtigen Gesetzesänderungen oder zu Vorschlägen, die grundlegende Auswirkungen auf die Durchführung eines Übereinkommens haben, werden auf gleiche Weise behandelt wie Bemerkungen, die sich auf nicht sehr weitreichende Gesetzesvorschläge oder Gesetzesentwürfe beziehen, die noch nicht vom Ausschuss geprüft worden sind, und wo eine frühzeitige Prüfung für die Regierungen im Entwurfsstadium von Nutzen sein kann.

81. Der Ausschuss betont, dass es Ziel des dargestellten Verfahrens ist, die Beschlüsse des Verwaltungsrats umzusetzen, mit denen der Berichterstattungszyklus verlängert wird und in diesem Kontext Garantien vorgesehen werden um sicherzustellen, dass die effektive Überwachung der Durchführung ratifizierter Übereinkommen aufrechterhalten wird. Eine dieser Garantien besteht darin, die den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Verfügung stehenden Möglichkeiten angemessen zu berücksichtigen, die Aufmerksamkeit des Ausschusses auf Fragen von besonderem Interesse zu lenken, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung ratifizierter Übereinkommen ergeben, selbst in einem Jahr, in dem kein Bericht fällig ist; in solchen Fällen werden beim Amt direkt eingegangene Kommentare den betreffenden Regierungen rechtzeitig übermittelt, um die Einhaltung eines rechtmäßigen Verfahrens zu gewährleisten. Der Ausschuss wird weiterhin alle ihm zur Verfügung stehenden Elemente vollständig und sorgfältig berücksichtigen, um eine effektive und zeit- und ordnungsgemäße Überwachung der Durchführung ratifizierter Übereinkommen im Kontext des jetzt verlängerten Berichterstattungszyklus für die grundlegenden und ordnungspolitischen Übereinkommen zu gewährleisten.

82. Teil II dieses Berichts enthält die meisten Bemerkungen des Ausschusses zu den Fällen, in denen die Kommentare Fragen bezüglich der Anwendung ratifizierter Übereinkommen betrafen. Soweit angezeigt, werden andere Kommentare in den Anfragen behandelt, die direkt an die Regierungen gerichtet werden.

C. Vorlage der von der Konferenz angenommenen Urkunden an die zuständigen Stellen (Artikel 19, Absätze 5, 6 und 7 der Verfassung)

83. Gemäß seinem Arbeitsauftrag prüfte der Ausschuss in diesem Jahr die folgenden von den Regierungen der Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation übermittelten Auskünfte:

- a) zusätzlich Auskünfte zu den Maßnahmen, die getroffen wurden, um den zuständigen Stellen die auf der Konferenz von 1967 (51. Tagung) bis Juni 2010 (99. Tagung) angenommenen Urkunden (Übereinkommen Nr. 128 bis 188, Empfehlungen Nr. 132 bis 200 und Protokolle) vorzulegen;
- b) Antworten auf die Bemerkungen und direkten Anfragen, die der Ausschuss auf seiner 81. Tagung (November-Dezember 2010) formuliert hat.

84. Anhang IV von Teil II dieses Berichts enthält eine Zusammenfassung, in der die Bezeichnung der zuständigen Stelle, der die von der Konferenz auf ihrer 99. Tagung im Jahr angenommenen Urkunden vorgelegt wurden, sowie das Datum der Vorlage aufgeführt sind. Außerdem werden in Anhang IV die Informationen zusammengefasst, die Regierungen in Bezug auf früher angenommenen Urkunden, die den zuständigen Stellen 2011 vorgelegt wurden, übermittelt haben.

85. Weitere statistische Angaben finden sich in Anhang V und VI von Teil II dieses Berichts. Anhang V wird anhand der von Regierungen erteilten Auskünfte erstellt und zeigt, wie weit jeder Mitgliedstaat seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Vorlage nachgekommen ist. Anhang VI gibt einen Überblick über den allgemeinen Stand der Vorlage der seit der 51. Tagung (Juni 1967) der Konferenz angenommenen Urkunden. Die statistischen Daten in Anhang V und VI werden regelmäßig von den zuständigen Hauptabteilungen des Amtes aktualisiert und können über das Internet eingesehen werden.

99. Tagung der Konferenz

86. Auf ihrer 99. Tagung in Juni 2010 nahm die Konferenz die Empfehlung (Nr. 200) betreffend HIV und Aids, 2010, an. Die Frist von zwölf Monaten für die Vorlage der Empfehlung Nr. 200 an die zuständigen Stellen endete am 17. Juni 2010 und die Frist von 18 Monaten am 17. Dezember 2010. Insgesamt haben **31** Regierungen der 183 Mitgliedstaaten die auf der 99. Tagung angenommene Empfehlung bereits vorgelegt. Auf dieser Tagung behandelte der Ausschuss neue Informationen über die Schritte, die in Bezug auf die Empfehlung Nr. 200 von den folgenden Regierungen ergriffen worden sind: **Ägypten, Argentinien, Armenien, Australien, Barbados, Belgien, Bolivarische Republik Venezuela, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Estland, Griechenland, Indonesien, Islamische Republik Iran, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kap Verde, Katar, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Philippinen, Polen, Republik Korea, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Swasiland, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei und Vietnam.**

Fälle mit Fortschritten

87. Der Ausschuss nimmt **mit Interesse** von den Informationen Kenntnis, die im Lauf des in Frage kommenden Zeitraums von den Regierungen der folgenden Länder übermittelt worden sind: **Kap Verde, Zentralafrikanische Republik, Kenia, Mongolei und Katar.** Er begrüßt die Bemühungen, die diese Regierungen unternommen haben, um den erheblichen Rückstand bei der Vorlage aufzuholen und so ihre Verpflichtung zu erfüllen, ihren Parlamenten die von der Konferenz im Verlauf mehrerer Jahre angenommenen Urkunden vorzulegen.

Besondere Probleme

88. Zur Erleichterung der Arbeit des Ausschusses für die Durchführung der Normen werden in diesem Bericht nur die Regierungen genannt, die keine Auskünfte über die Vorlage der von der Konferenz auf mindestens den letzten sieben Tagungen angenommenen Urkunden an die zuständige Stellen erteilt haben. **Dieser zeitlicher Rahmen beginnt mit der 90. Tagung (2002) und schließt mit der 99. Tagung (2010), da die Konferenz auf der 93. (2005), 97. (2008) und 98. (2009) Tagung keine Übereinkommen oder Empfehlungen angenommen hat.** Dieser zeitlicher Rahmen wurde als ausreichend lang angesehen, um die Einladung der betreffenden Regierungen zu einer Sondersitzung des Konferenzausschusses zu rechtfertigen, so dass sie die Gründe für die Rückstände bei der Vorlage nennen können.

89. Der Ausschuss stellt fest, dass sich gegen Ende seiner 82. Tagung am 9. Dezember 2011 die folgenden 39 Länder in der Situation befanden: **Äquatorialguinea, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Belize, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Dominica, Dschibuti, Fidschi, Georgien, Guinea, Haiti, Irak, Irland, Kambodscha, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Lybien, Mosambik, Papua-Neuguinea, Ruanda, Salomonen, São Tomé und Príncipe, Seychellen, Sierra Leone, Somalia, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Sudan, Surinam, Tadschikistan, Togo, Turkmenistan, Uganda und Usbekistan.**

90. Der Ausschuss ist sich stets der außergewöhnlichen Umstände bewusst, die diese Länder seit Jahren belasten und die dazu geführt haben, dass einige von ihnen nicht über die Institutionen verfügen, um die Verpflichtung zur Vorlage

von Urkunden zu erfüllen. Auf der 100. Tagung der Konferenz (Juni 2011) legten die Regierungsvertreter von sieben Delegationen Informationen vor, in denen erklärt wird, warum ihre Länder außerstande waren, ihrer verfassungsgemäßen Pflicht zur Vorlage von Übereinkommen, Empfehlungen und Protokollen bei nationalen Parlamenten nachzukommen. Wie der Sachverständigenausschuss bereits vorher äußerte, der Konferenzausschuss große Sorge angesichts dieser Nichterfüllung von Verpflichtungen. Er wies darauf hin, dass die Einhaltung dieser verfassungsgemäßen Pflicht, d.h. die Vorlage der von der Konferenz angenommenen Urkunden bei nationalen Parlamenten, von größter Wichtigkeit ist, um die Wirksamkeit der normenbezogenen Tätigkeiten der Organisation sicherzustellen.

91. Die genannten Länder werden in den in diesem Bericht veröffentlichten Bemerkungen aufgeführt, und die Übereinkommen, Empfehlungen und Protokolle, die nicht vorgelegt worden sind, werden in den statistischen Anhängen genannt. Der Ausschuss hält es für sinnvoll, die betreffenden Regierungen zu alarmieren, damit sie unverzüglich und vorrangig zweckmäßige Maßnahmen ergreifen können, um die fälligen Verpflichtungen zu erfüllen und es ihnen zu gestatten, die Maßnahmen in Anspruch zu nehmen, die das Amt ergreifen wird, um sie bei der raschen Vorlage der anhängigen Instrumente bei Parlamenten zu unterstützen.

Kommentare des Ausschusses und Antworten der Regierungen

92. Wie in früheren Berichten legt der Ausschuss in Abschnitt II von Teil II dieses Berichts individuelle Bemerkungen zu den Punkten vor, auf die die Regierungen besonders hingewiesen werden sollten. Bemerkungen werden in den Fällen gemacht, in denen für fünf oder mehr Tagungen der Konferenz keine Auskünfte erteilt wurden. Darüber hinaus wurden im Hinblick auf die Einholung ergänzender Auskünfte über andere Punkte Anfragen an eine Reihe von Ländern gerichtet (siehe das Verzeichnis der direkten Anfragen am Ende von Abschnitt II).

93. Der Ausschuss hofft, dass diese 71 Bemerkungen und 81 direkten Anfragen, die er in diesem Jahr an Regierungen richtet, diese in die Lage versetzen, ihrer verfassungsmäßigen Vorlagepflicht besser nachzukommen und somit zur Förderung der von der Konferenz angenommenen Normen beizutragen.

94. Der Ausschuss hat bereits darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dass die Regierungen die Auskünfte und Unterlagen übermitteln, die im Fragebogen am Ende des März 2005 vom Verwaltungsrat angenommenen Memorandums verlangt werden. Der Ausschuss muss zur Prüfung eine Zusammenfassung oder eine Abschrift der Dokumente erhalten, mit denen die Urkunden dem Parlament vorgelegt werden, sowie der Vorschläge, die hinsichtlich der Umsetzung unterbreitet worden sind. Die Pflicht zur Vorlage ist erst dann erfüllt, wenn die von der Konferenz angenommenen Urkunden dem Parlament vorgelegt worden sind und die zuständigen Stellen einen diesbezüglichen Beschluss gefasst haben. Das Amt muss über diesen Beschluss sowie über die Vorlage der Instrumente an das Parlament informiert werden.

95. Der Ausschuss hofft, dass er in seinem nächsten Bericht auf in dieser Hinsicht erzielte Fortschritte verweisen kann, und erinnert die Regierungen erneut daran, dass ihnen die Möglichkeit offen steht, das Amt um technische Unterstützung, insbesondere durch die Normenfachleute im Außendienst, zu ersuchen.

D. Zur Berichterstattung nach Artikel 19 der Verfassung ausgewählte Urkunden

96. Der Ausschuss erinnert daran, dass der Verwaltungsrat auf seiner 303. Tagung (November 2008) beschlossen hat, die Themen der Allgemeinen Erhebungen an die der jährlich wiederkehrenden Diskussionen in der Konferenz gemäß den Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit anzupassen. In diesem Jahr wurden die Regierungen im Einklang mit dem vom Verwaltungsrat auf seiner 307. Tagung (März 2010) gefassten Beschluss¹⁵ ersucht, Berichte nach Artikel 19 der Verfassung als Grundlage für die Allgemeine Erhebung zu folgenden Urkunden vorzulegen: Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit 1930, Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, Übereinkommen (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949, Übereinkommen (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts, 1951, Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957, Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958, Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973, und Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999.

97. Insgesamt wurden gemäß Artikel 19 der Verfassung zu den grundlegenden Übereinkommen 282 Berichte von Mitgliedstaaten angefordert. Diese Zahl umfasst 147 angeforderte Berichte von den Mitgliedstaaten, die noch nicht alle grundlegenden Übereinkommen ratifiziert haben, und 135 Berichte (verbindlicher Abschnitt – Fragen 32 bis 37 des Berichtsformulars) von Mitgliedstaaten, die alle grundlegenden Übereinkommen ratifiziert haben. 160 Berichte sind eingegangen, was 56,23 Prozent der angeforderten Berichte entspricht.

¹⁵ GB.304/LILS/5 und GB.304/9/2, Abs.73.

98. Der Ausschuss stellt **mit Bedauern** fest, dass die folgenden **zehn** Länder in den letzten fünf Jahren keinen der nach Artikel 19 der Verfassung angeforderten Berichte über nichtratifizierte Übereinkommen und über Empfehlungen vorgelegt haben: **Afghanistan, Guinea-Bissau, Kap Verde, Kenia, Samoa, Sierra Leone, Somalia, Turkmenistan, Usbekistan** und **Vanuatu**.

99. Der Ausschuss ersucht die Regierungen erneut eindringlich, die angeforderten Berichte zu übermitteln, damit seine Allgemeinen Erhebungen so umfassend wie möglich sein können. Er hofft, dass das Amt die hierzu erforderliche technische Hilfe bereitstellen wird.

100. Teil III dieses Berichts (separat als Teil 1B veröffentlicht) enthält die Allgemeine Erhebung über grundlegende Übereinkommen¹⁶. Entsprechend der in den Vorjahren befolgten Praxis wurde diese Erhebung auf der Grundlage einer Vorprüfung einer Arbeitsgruppe ausgearbeitet, die sich aus acht Mitgliedern des Ausschusses zusammensetzte.

¹⁶ Siehe Bericht III (Teil 1B), Internationale Arbeitskonferenz, 101. Tagung, 2012.

III. Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und Aufgaben im Zusammenhang mit anderen internationalen Urkunden

A. Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen im Bereich der Normen

101. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen in Fragen der Überwachung der Durchführung internationaler Urkunden über Gegenstände von gemeinsamem Interesse werden die Vereinten Nationen, bestimmte Sonderorganisationen und andere zwischenstaatliche Organisationen, mit denen die IAO zu diesem Zweck besondere Vereinbarungen getroffen hat, um Auskunft darüber gebeten, ob sie Informationen haben, wie bestimmte Übereinkommen durchgeführt werden. Das Verzeichnis der betreffenden Übereinkommen und der internationalen Organisationen, die konsultiert wurden, ist wie folgt:

- Übereinkommen (Nr. 107) über eingeborene und in Stämmen lebende Bevölkerungsgruppen, 1957: Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), Vereinte Nationen (UN), Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte (OHCHR), Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) und Weltgesundheitsorganisation (WHO), Interamerikanisches Indianisches Institut der Organisation amerikanischer Staaten;
- Übereinkommen (Nr. 115) über den Strahlenschutz, 1960: Internationale Atomenergie-Organisation
- Übereinkommen (Nr. 117) über Sozialpolitik (grundlegende Ziele und Normen), 1962: FAO, UN, OHCHR und UNESCO;
- Übereinkommen (Nr. 134) über die Unfallverhütung (Seeleute), 1970, und Übereinkommen (Nr. 147) über die Handelsschiffahrt (Mindestnormen), 1976: Internationale Seeschiffahrts-Organisation;
- Übereinkommen (Nr. 141) über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975: UN, OHCHR und FAO;
- Übereinkommen (Nr. 142) über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975: UNESCO;
- Übereinkommen (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975: UN, OHCHR, UNESCO und WHO;
- Übereinkommen (Nr. 149) über das Krankenpflegepersonal, 1977: WHO;
- Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989: UN, FAO, OHCHR, UNESCO; WHO und Interamerikanisches Indianisches Institute der Organisation amerikanischer Staaten.

102. Der Ausschuss stellt außerdem fest, dass die IAO ihre Beziehungen zur Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) weiterentwickelt hat. Die zwei Organisationen haben in Bezug auf die Handelsschiffahrt komplementäre Mandate: die IAO ist verantwortlich für soziale und arbeitsrechtliche Fragen, während die IMO sich mit anderen Aspekten befasst. Die IMO hat das Seearbeitsübereinkommen, 2006, offiziell als die vierte Säule des Internationalen Seeschiffahrtsrechts anerkannt, neben den drei IMO-Übereinkommen über den Schutz des menschlichen Lebens auf See, Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten sowie die Verhütung von Meeresverschmutzung durch Schiffe. Die IMO hat ihren Mitgliedstaaten auch die Ratifizierung des Seearbeitsübereinkommens, 2006, nahegelegt. Die IAO hat ferner mit der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) bei der

Konzeption und Umsetzung des Übereinkommens (Nr. 185) über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003, zusammengearbeitet, wo bestimmt wird, dass die Ausweise der Seeleute spezifischen von der ICAO festgelegten Merkmalen entsprechen müssen. Schließlich leistet die IAO auch einen Beitrag zur Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung (UPR) des Menschenrechtsrates.

B. Die Menschenrechte betreffende Übereinkommen der Vereinten Nationen

103. Der Ausschuss erinnert daran, dass internationale Arbeitsnormen und die Bestimmungen der entsprechenden Übereinkünfte der Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte komplementär sind und sich gegenseitig stärken. Eine enge Zusammenarbeit zwischen der IAO und den Vereinten Nationen in Bezug auf ihre die Menschenrechte betreffenden Verträge ist daher eine wichtige Strategie zur Stärkung des Einflusses der Normen der IAO und zur Gewährleistung von Einheitlichkeit und Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf Menschenrechte bei der Arbeit.

104. Der Ausschuss begrüßt die Tatsache, dass das Amt den Vertragsorganen weiterhin regelmäßig Berichte mit normenbezogenen Informationen zu den von ihnen überprüften Ländern übermittelt hat. Diese Berichte der IAO enthalten je nach Fall Informationen über die Ratifizierung von Übereinkommen der IAO, die für die Bestimmungen der entsprechenden Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen relevant sind, Zusammenfassungen der Feststellungen und Empfehlungen der Aufsichtsorgane der IAO und Informationen über die technische Unterstützung der IAO. Darüber hinaus beteiligen sich Vertreter des Amtes an den Tagungen der Vertragsorgane, und sie erteilen zu bestimmten Ländern oder Fragen mündlich Beratung oder übermitteln Informationen. Das Amt leistet auch einen Beitrag zu den allgemeinen Bemerkungen dieser Aufsichtsorgane zu Fragen, die in den Zuständigkeitsbereich der IAO fallen.

C. Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit und deren Zusatzprotokoll

105. In Übereinstimmung mit dem in Artikel (74(4)) der Ordnung festgelegten Aufsichtsverfahren und den zwischen der IAO und dem Europarat getroffenen Vereinbarungen prüfte der Sachverständigenausschuss 20 Berichte über die Durchführung der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit und, soweit zweckmäßig, deren Zusatzprotokoll. Die Schlussfolgerungen des Ausschusses zu diesen Berichten werden dem Europarat zur Überprüfung durch dessen Sachverständigenausschuss für Soziale Sicherheit übermittelt. Nach ihrer Billigung sollten die Kommentare des Ausschusses zur Annahme von Entschlüssen durch den Ministerausschuss des Europarats über die Anwendung der Ordnung und des Protokolls durch die der betreffenden Länder führen.

106. In Anbetracht seiner zweifachen Verantwortung für die Durchführung der Ordnung einerseits und internationaler Arbeitsübereinkommen über Soziale Sicherheit andererseits strebt der Ausschuss die Entwicklung einer kohärenten Analyse der Durchführung europäischer und internationaler Urkunden und die Koordination der Verpflichtungen der Vertragsstaaten dieser Urkunden an. Der Ausschuss lenkt ferner die Aufmerksamkeit auf die innerstaatlichen Verhältnisse, bei denen die Inanspruchnahme der technischen Unterstützung durch den Europarat und das Amt sich als wirkungsvolles Mittel zur Verbesserung der Durchführung der Ordnung erweisen kann.

* * *

107. Abschließend möchte der Ausschuss seine Anerkennung für die wiederum unschätzbare Hilfe des Personal des Amtes zum Ausdruck bringen, dessen Sachkenntnisse und Pflichteifer es dem Ausschuss ermöglichen, seine immer umfangreichere und schwieriger werdende Aufgabe in einem begrenzten Zeitraum zu erfüllen.

Genf, 9. Dezember 2011

(gezeichnet) Yozo Yokota
Vorsitzender

Denys Barrow
Berichterstatte

Anhang zum Allgemeinen Bericht

Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

Herr Mario ACKERMAN (Argentinien),

Professor für Arbeitsrecht, Direktor der Hauptabteilung für Arbeitsrecht und Soziale Sicherheit und Direktor für Postgraduierte Arbeitsrechtstudien an der Rechtsfakultät der Universität von Buenos Aires; Direktor der Revista de Derecho Laboral; ehemaliger Berater des argentinischen Parlaments; ehemaliger Direktor der Abteilung für Arbeitsaufsicht des Ministeriums für Arbeit und Soziale Sicherheit der Republik Argentinien.

Herr Denys BARROW, S.C. (Belize),

Richter am Berufungsgericht von Belize; ehemaliger Richter des Obersten Gerichtshofs der östlichen Karibik; ehemaliger Richter am Obersten Zivilgericht für Belize, St. Lucia, Grenada und die Britischen Jungferninseln; ehemaliger Präsident des Berufungsgerichts im Bereich der Sozialen Sicherheit von Belize; ehemaliges Mitglied des Sachverständigenausschusses für die Verhütung von Folter in Amerika.

Herr Lelio BENTES CORRÊA (Brasilien),

Richter am höchsten Bundesarbeitsgericht (*Tribunal Superior do Trabalho*) Brasiliens; ehemaliger für Arbeitsfragen zuständiger Generalstaatsanwalt Brasiliens; Professor (Abteilung für Sozialfragen und Koordinator des Zentrums für Menschenrechte) am *Instituto de Ensino Superior de Brasília*; Professor an der Nationalen Fakultät für Arbeitsrichter und der Hochschule für Staatsanwälte.

Herr James J. BRUDNEY (Vereinigte Staaten),

Professor für Rechtswissenschaft, Fordham University School of Law, NY; Ko-Vorsitzender des öffentlichen Überprüfungsausschusses der Vereinigten Gewerkschaft der Arbeitnehmer der Automobilindustrie Amerikas (UAW); ehemaliger Gastprofessor, Oxford University, Vereinigtes Königreich; ehemaliger Gastdozent, Harvard Law School; ehemaliger Chief Counsel und Staff Director des US-Senat-Unterausschusses für Arbeitsfragen; ehemaliger Rechtsanwalt in einer Privatkanzlei; ehemaliger Rechtsreferendar am Obersten Gerichtshof der USA.

Herr Halton CHEADLE (Südafrika),

Professor für Arbeitsrecht an der Universität von Kapstadt; ehemaliger Sonderberater des Justizministers, ehemaliger erster Justitiar des Kongresses der südafrikanischen Gewerkschaften; ehemaliger Sonderberater des Arbeitsministers; ehemaliger Vorsitzender der Arbeitsgruppe zum Entwurf des südafrikanischen Gesetzes über Arbeitsbeziehungen.

Frau Laura COX, QC (Vereinigtes Königreich),

Richterin am Hohen Gerichtshof, Queen's Bench Division, und Richterin am Berufungsgericht für Arbeitsfragen; LL.B, LL.M der Universität von London; ehemalige Anwältin, spezialisiert auf Arbeitsrecht, Diskriminierung und Menschenrechte; Vorsitzende von Cloisters Chambers, Temple (1995-2002); Vorsitzende des Ausschusses für Fragen der geschlechtsbedingten Diskriminierung des Vorstands der Anwaltskammer (1995-99) und des Ausschusses für die Politik der Chancengleichheit (1999-2002); Vorstandsmitglied des „Inner Temple“; Mitglied von JUSTICE,

einer unabhängigen Menschenrechtsorganisation (früher Mitglied des Rates) und Gründungsmitglied von Liberty (Nationaler Rat für bürgerliche Freiheiten); ehemalige Vizepräsidentin des Instituts für Arbeitsrechte und Mitglied der Sachverständigengruppe, die die Universität von Cambridge bei ihrer unabhängigen Prüfung des Anti-Diskriminierungsrechts beriet; Vorstandsvorsitzende von INTERIGHTS, dem Internationalen Zentrum für den gesetzlichen Schutz der Menschenrechte (2001-04) und Vorsitzende des Beirats für Gleichstellungsfragen des Ausschusses für die Aus- und Fortbildung von Richtern (seit 11); Ehrenstipendiatin des Queen Mary College, London University (2005); Mitglied des Rates der University of London (2003-06); Ehrenpräsidentin der Vereinigung weiblicher Anwälte und Vizepräsidentin des Verbandes weiblicher Richter des Vereinigten Königreichs.

Frau Graciela DIXON CATON (Panama),

Ehemalige Präsidentin des Obersten Gerichtshofs von Panama; ehemalige Präsidentin des Kassationsgerichts und der Kammer für allgemeine Wirtschaftsfragen des Obersten Gerichtshofs Panamas; ehemalige Präsidentin der Internationalen Vereinigung der Richterinnen; ehemalige Präsidentin der Lateinamerikanischen Föderation der Richter; ehemalige nationale Beraterin für das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF); gegenwärtig Schiedsrichterin am Schiedsgerichtshof der offiziellen Handelskammer von Madrid; Beraterin des Rektors der Universität von Panama; Rechtsanwältin in einer Privatkanzlei.

Herr Zachid FILALI MEKNASSI (Marokko),

Doktor der Rechtswissenschaft; Professor an der Universität von Rabat Mohammed V (Marokko); Berater von nationalen und internationalen öffentlichen Gremien, darunter die Weltbank, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), FAO, UNICEF und USAID; nationaler Koordinator des IAO-Projekts „Sustainable development through the Global Compact“ (2005-08); ehemaliger Leiter eines Forschungsprojekts in der Auslandsabteilung der Zentralbank (1975-78); ehemaliger Leiter der Rechtsabteilung des Amtes des Hochkommissars für ehemalige Widerstandskämpfer (1973-75).

Herr Abdul G. KOROMA (Sierra Leone),

Richter am Internationalen Gerichtshof seit 1994; ehemaliger Präsident des Henry-Dunant-Zentrums für humanitären Dialog in Genf; ehemaliges Mitglied der Völkerrechtskommission; ehemaliger Botschafter und bevollmächtigter Botschafter in vielen Ländern sowie bei den Vereinten Nationen.

Herr Pierre LYON-CAEN (Frankreich),

Ehrenamtlicher Generalanwalt, Kassationsgerichtshof (Kammer für Sozialsachen); Mitglied der Nationalen Sicherheitsethikkommission und des Nationalen Beratenden Ausschusses für Menschenrechte; Präsident, Journalisten-Schiedskommission; ehemaliger stellvertretender Direktor, Büro des Justizministers; Staatsanwalt im Tribunal de Grande Instance von Nanterre (Hauts de Seine); ehemaliger Präsident des Tribunal de Grande Instance von Pontoise (Val d'Oise); Absolvent der Ecole Nationale de la Magistrature.

Frau Elena MACHULSKAYA (Russische Föderation),

Professorin für Rechtswissenschaft, Abteilung für Arbeitsrecht, Rechtsfakultät, Staatliche Moskauer Lomonossow-Universität; Professorin für Rechtswissenschaft, Abteilung für Arbeits- und Sozialrecht, Staatliche Russische Universität für Öl und Gas; Geschäftsführerin der Russischen Gesellschaft für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht; Mitglied des Nichtstaatlichen Sachverständigenausschusses für Menschenrechte; Mitglied des Europäischen Ausschusses für Soziale Rechte.

Herr Vitit MUNTARBHORN (Thailand),

Professor der Rechtswissenschaft, Universität Chulalongkorn, Bangkok; Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die Lage der Menschenrechte in der Demokratischen Volksrepublik Korea; ehemaliger Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie; Kommissar der Internationalen Juristenkommission; ehemaliger Vorsitzender des Nationalen Unterausschusses für die Rechte des Kindes (Thailand); Mitglied des Juristischen Beirats, Asiatisch-Pazifisches Forum der Menschenrechtsinstitutionen; Ko-Vorsitzender, Zivilgesellschaftliche Arbeitsgruppe für ein ASEAN-Menschenrechtsorgan; stellvertretendes Mitglied, Hochrangige Gruppe für ein ASEAN-Menschenrechtsorgan.

Frau Rosemary OWENS (Australien),

Rechtsprofessorin Adelaide Law School, Universität Adelaide; ehemalige Dekanin der rechtswissenschaftlichen Fakultät (2007-11); ehemalige Herausgeberin und derzeit Mitglied des Redaktionsausschusses des Australian Journal of Labour Law; internationale Lektorin für den Australischen Forschungsrat; Vorsitzende des Ministeriellen

Beirats der südaustralischen Regierung für die Vereinbarung von Berufs- und Privatleben; ehemalige Vorsitzende und Mitglied des Vorstands des Zentrums erwerbstätiger Frauen.

Frau Ruma PAL (Indien),

Ehemalige Richterin am Obersten Gerichtshof Indiens, ehemalige Richterin des Höchsten Zivilgerichts von Kalkutta; Gründungsmitglied des Asiatisch-Pazifischen Beratungsforums für juristische Ausbildung über das Recht auf Gleichberechtigung; Mitglied des Exekutivausschusses der Menschenrechtsinitiative des Commonwealth und Mitglied in verschiedenen anderen nationalen und regionalen Gremien; Professorin, Lehrstuhl für Menschenrechte der Ford-Stiftung, NUJS.

Herr Paul-Gérard POUGOUÉ (Kamerun),

Professor und Vizerektor der Universität Yaoundé II; Mitglied der Internationalen Gesellschaft für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, der Internationalen Stiftung für den Unterricht über Wirtschaftsrecht, der Vereinigung Henri Capitant und der Gesellschaft für Rechtsvergleiche; ehemaliges Mitglied des Wissenschaftlichen Rates von AUPELEF-UREF (Agence universitaire francophone) von 1993-2001; Gast- oder Außerordentlicher Professor in verschiedenen ausländischen Universitäten; Gründer und Direktor der *Review Juridis périodique*; Präsident der Vereinigung für die Förderung der Menschenrechte in Zentralafrika (APDHAC); Mitglied des Rates des Internationalen Ordens für das Bildungswesen des Afrikanischen und Malagassischen Rates für höhere Bildung (CAMES).

Herr Raymond RANJEVA (Madagaskar),

Mitglied des Internationalen Gerichtshofs (1991-2009); Vizepräsident (2003-06), Präsident (2005) der vom Internationalen Gerichtshof eingesetzten Kammer zur Behandlung des Falls des Grenzkonfliktes; Oberer Richter des Gerichtshofs seit Februar 2006; Bachelor-Abschluss in Recht (1965), Universität von Madagaskar, Antananarivo; Doktor der Rechtswissenschaft, Universität Paris II; Agrégé der Rechtsfakultät und der Wirtschaftsfakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Politische Wissenschaften, Paris (1972); Doktor honoris causa der Universitäten Limoges, Straßburg und Bordeaux-Montesquieu; Professor an der Universität von Madagaskar (1981-91) und anderen Institutionen; Inhaber mehrerer Verwaltungsposten, u.a. Erster Rektor der Universität von Antananarivo (1988-90); Mitglied der madagassischen Delegation bei mehreren internationalen Konferenzen; Leiter der madagassischen Delegation bei der Konferenz der Vereinten Nationen über die Staatennachfolge in Verträge, Wien (1976-77); Erster Vizepräsident für Afrika bei der Internationalen Konferenz französischsprachiger Lehrstühle für Recht und Politische Wissenschaft (1987-91); Mitglied des Internationalen Schiedsgerichts der Internationalen Handelskammer; Mitglied des Schiedsgerichts für Sport; Mitglied des Instituts für Völkerrecht; Mitglied verschiedener internationaler und nationaler Berufsvereinigungen und akademischer Gesellschaften. Mitglied des Päpstlichen Rates für Gerechtigkeit und Frieden.

Herr Yozo YOKOTA (Japan),

Präsident, Japanische Vereinigung für Studien der Vereinten Nationen; Präsident, Zentrum für Menschenrechtsangelegenheiten (Japan); Kommissar der Internationalen Juristenkommission, Mitglied des Direktoriums der Japanischen Verbandes für Internationale Menschenrechte und des Japanischen Verbandes für Internationales Recht; ehemaliger Professor an der Universität Chuo, an der Universität von Tokio und der International Christian University; ehemaliges Mitglied der Unterkommission der Vereinten Nationen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte.